
Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch, den 25. Februar 2026** um **19.00 Uhr** im Rathaus, großer Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)

die Stadträte: Doris FIDI (ÖVP)
Anja FUCHS (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Maria Müllner (ÖVP)
Michael FRANZ (FPÖ)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
2. LT-Präs. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Gemeinderäte: Edwin BÖHM (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Markus LOYDOLT (ÖVP)
Thomas MÜLLNER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Gerald WAIS (ÖVP)
Elfriede WINTER (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Christian DANGL (FPÖ)
Jasmin EDLINGER (FPÖ)
Christian MAYER (FPÖ)
Anton PANY (FPÖ)
Susanne WIDHALM (FPÖ)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

Entschuldigt: GR Georg Julian SCHLAGER (SPÖ)

der Schriftführer: DI Christian Chana

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 20.02.2026 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 20.02.2026 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Franz PFABIGAN (SPÖ) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage A** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Errichtung von Parkplätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 23 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Franz PFABIGAN (SPÖ) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage B** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Thayastraße“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 24 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Franz PFABIGAN (SPÖ) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage C** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Antrag für eine Fahrradstraße Kreisverkehr B 36/Heidenreichsteinerstraße (Jägerteich) Lückenschluss“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 25 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Antrag abgelehnt.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:

GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als **Beilage D** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Endlich Verordnung einer 30er-Zone in der Innenstadt“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 9 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Antrag angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 25 der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

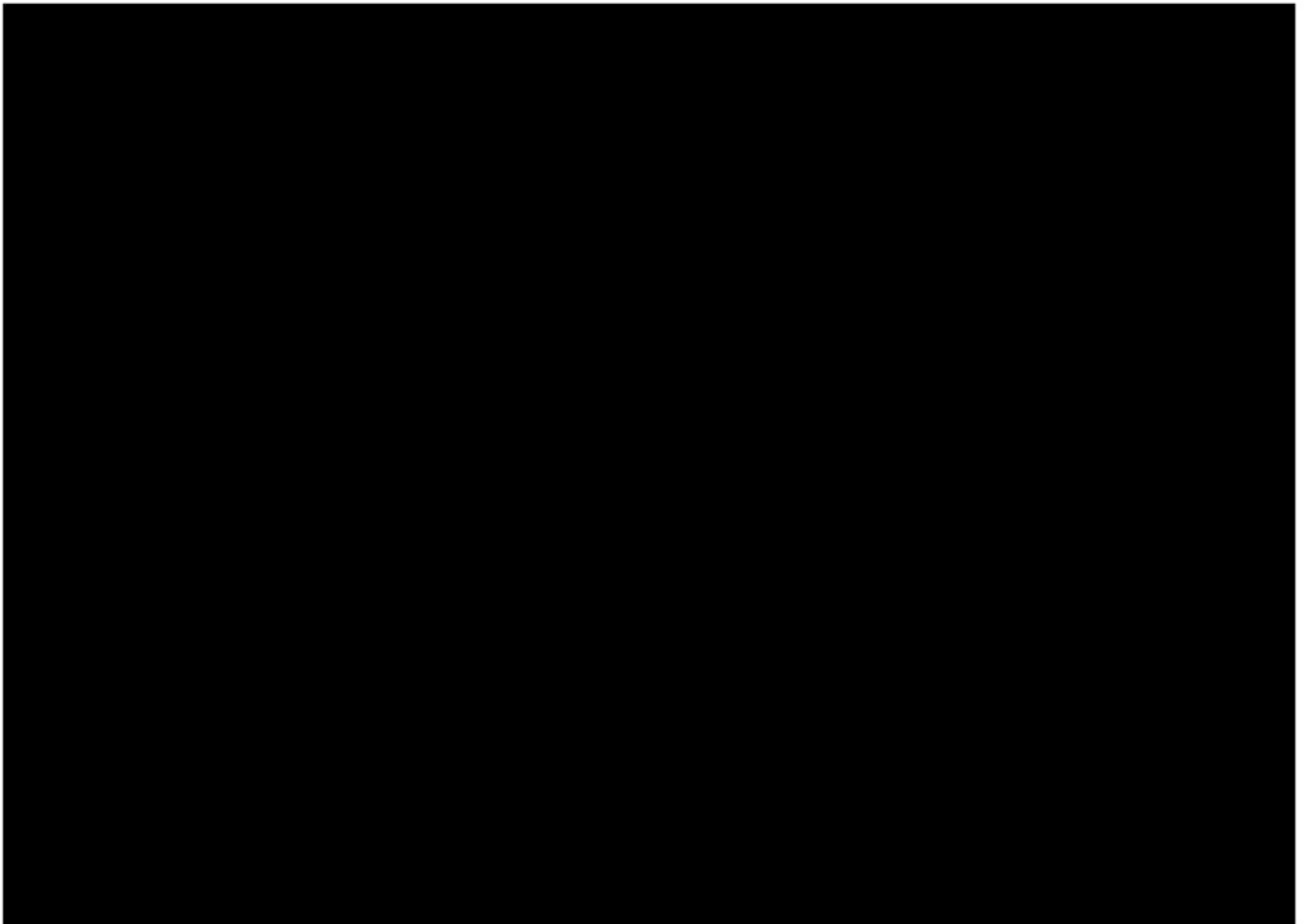
Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 3. Dezember 2025
2. Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 19.02.2026
3. „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ – Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung – RA 2017-2024
4. Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya für das Rechnungsjahr 2025
5. Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya für das Rechnungsjahr 2025

6. Grundstücksangelegenheiten
 - a) Zuschreibung einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 241/1 zum öffentlichen Gut in Schlagles, GSt.Nr. 310/3, KG Waidhofen an der Thaya
 - b) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von verschiedenen Teilflächen in der KG Hollenbach zu und von EZ 347, KG Hollenbach
 - c) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2022 (TOP 6) betreffend den Verkauf der Liegenschaft Hamernikgasse 9 / Bahnhofstraße 12 – Änderung der Teilkaufpreisregelung
7. Zusatzvereinbarung Brauerei Zwettler zum bestehenden Getränkeliefervertrag
8. Digitale Cityboxen – Rahmenbedingungen für Werbeausstrahlungen
9. Änderung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976, LGBl. 2440 und des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen und Aufhebung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen
10. Albert Reiter Musikschule – Erweiterung und Änderung Fächerangebot
11. Abwicklung der Veranstaltung „Radmarathon“
12. Ansuchen um Kostenbefreiung Nutzung Stadtsaal für die Feuerwehrwahl
13. Projekt FF Haus Altwaidhofen, Neubau
 - a) Vergabe der Baumeisterarbeiten, Rohbau Fahrzeughalle und Rohbau Mannschaftstrakt
 - b) Vergabe der Elektrikerarbeiten
14. Subvention Kultur
 - a) Kunst.Galerie.Waldviertel
 - b) Verein Musikwelten
 - c) Kabarett & Musik im Stadtpark 2026
 - d) Mag. Reinhard Preißl – Herausgabe des Buches „Das Niedertal“
 - e) Lange Nacht der Kirchen – Evangelische Pfarrgemeinde
 - f) Allegro Vivo 2026
15. Wirtschaftsförderung - Teichwirtschaft Kainz GbR, Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
16. Straßenbenennung – Thayapark-Straße (Erweiterung Mitterweg – neuer Kreisverkehr, Abschnitt 3)

17. Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Abänderung
18. Straßenbeleuchtung Waidhofen an der Thaya – Kündigung des Wartungsvertrages mit der Firma Elektrizitätswerk Wels AG
19. Benützung des Stadtparkes durch „Die Bäuerinnen im Bezirk“ (Brunch mit den Bäuerinnen)
20. Einführung eines Grabpflegeservice am Friedhof Waidhofen an der Thaya
21. Grundsatzbeschluss Errichtung Waldfriedhof
22. Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Ankauf zusätzlicher Sessel in der Verabschiedungshalle
23. Errichtung von Parkplätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen
24. Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Thayastraße
25. Endlich Verordnung einer 30er-Zone in der Innenstadt



Waidhofen, 25. Februar 2026

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gem. § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 25.02.2026 wie folgt zu ergänzen!

„Errichtung von Parkplätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen“

Um die Mobilität von Personen mit besonderen Bedürfnissen zu verbessern, stelle ich den Antrag auf Errichtung von Behindertenparkplätzen!

- **Bereich Hallenbad**
- **Busbahnhof in der Gymnasiumstraße**
- **Bushaltestelle in der Ziegengeiststraße**
- **Hauptplatz beim Rathaus**

Begründung: Ich habe bereits bei der Gemeinderatssitzung am 29.04.2025 diesen Dringlichkeitsantrag gestellt. Dieser Punkt wurde mit Gegenantrag von Herrn Bürgermeister Josef Ramharter abgelehnt und dem zuständigen Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zugewiesen. Bis zum heutigen Tag wurde dieser Antrag nicht behandelt bzw. realisiert!

Waidhofen, 25.02.2026


.....
GR Franz Pfabigan
Mobilitätsbeauftragter

Waidhofen, 25. Februar 2026

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gem. § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 25.02.2026 wie folgt zu ergänzen!

„Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Thayastraße“

Sachverhalt:

Es besteht derzeit die Verbindung von der Radroute „Thayarunde“ und „Teicherunde“ über die Thayastraße. Dieses Straßenstück beträgt ca. 350 Meter, wobei sich ca. 300 Meter außerhalb des Stadtgebietes befinden und dementsprechend mit 100 km/h gefahren werden kann. Um die Verkehrssicherheit für die Radfahrer und Fußgänger zu erhöhen, stelle ich den Antrag einen Geh- und Radweg entlang diesen Straßenstück zu errichten.

Waidhofen, 25.02.2026


.....
GR Franz Pfabigan
Mobilitätsbeauftragter

Waidhofen, 25. Februar 2026

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gem. § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 25.02.2026 wie folgt zu ergänzen!


„Antrag für eine Fahrradstraße Kreisverkehr B 36/Heidenreichsteinerstraße (Jägerteich) Lückenschluss“

Sachverhalt:

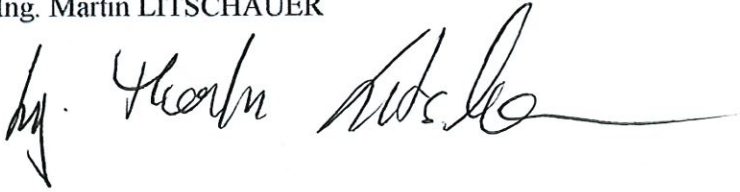
Beantragt wird eine Fahrradstraße vom Kreisverkehr B 36/Heidenreichsteinerstraße bis zur bestehenden Fahrradstraße. Derzeit besteht eine Fahrradstraße Bereich Jägerteich bis zu B5 (Turmstüberl) Für die Verkehrssicherheit der Radfahrer zu gewährleisten ist der Lückenschluß vom Kreisverkehr bis zu bestehenden Fahrradstraße sinnvoll.

Zur Fahrradstraße ist laut StVO eine speziell für den Radverkehr vorgesehene Straße, auf der Radfahrer Vorrang haben, nebeneinander fahren dürfen und eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für alle Fahrzeuge gilt. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Autos dürfen oft nur als Anränder zufahren oder die Straße nutzen, wenn dies durch Zusatztafeln erlaubt ist.

Waidhofen, 25.02.2026


.....
GR Franz Pfabigan
Mobilitätsbeauftragter

NR a.D. Umweltgemeinderat
Ing. Martin LITSCHAUER



"D"

Waidhofen an der Thaya, am 25.02.2026

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2026 wie folgt zu ergänzen:

„Endlich Verordnung einer 30er-Zone in der Innenstadt“


Begründung:

Seit dem März 2023 wird die Umsetzung der Tempo30-Zone in den Arbeitsgruppen der Stadterneuerung XL diskutiert und die Umsetzung regelmäßig eingefordert.

Bereits am 25.6.2025 wurde ein entsprechender Antrag von mir eingebracht.


Ein weiterer Dringlichkeitsantrag zu Tempo30 folgte von mir am 27.8.2025.

Trotzdem ist kein Fortschritt bei diesem Thema zu erkennen und es müssen weiter zahlreiche Unfälle in der Innenstadt beobachtet werden, weil das Thema nicht angegangen wird. Zuletzt ereignete sich heute Vormittag wieder ein Unfall auf der Kreuzung Haydnstraße/Hamernikgasse mit Personenschaden.



noe regional

STERN XL NEWSLETTER
März 2023



Information

!!SAVE THE DATE!!
Nächste Beiratssitzung: **13. April 2023 um 18 Uhr Großer Sitzungssaal, Rathaus Etage 5**

Beirat-Kontaktliste, Protokoll letzte Beiratssitzung: <https://noereg.itshare.at/index.php/s/LFfk868nF5Fdspg>
 Protokolle: <https://noereg.itshare.at/index.php/s/SpXZdKzjDyZacv>

<p>Nächste AK Sitzung: n.n.b. (Spielplatz-Workshop Abschluss: 31. Mai, 19 Uhr Rathaus Etage 5) Daran wird gearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Jeder Spielplatz bekam ein Thema und ein Konzept zum jeweiligen Thema wurde ausgearbeitet Spielplatzthemen: Piraten/Wikinger, Holz/Handwerk, Tiere/Waldraup/Natur und Verkehr Gesunde Gemeinde: „Aktiv Junior“ https://www.noereg.at/angebote/sozialservice/aktiv-junior/ Bibliothek – Abstimmungstermin: 4. April, 9 Uhr Bibliothek Idee: Gestaltung von öffentlichen Flächen mit Kinder/Jugend z.B.: Unterführung Jasritz 	<p>Jugend und Soziales Markus Loydolt</p>
<p>Nächste AK Sitzung: 20. April., 18 Uhr Rathaus Etage 5 Daran wird gearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Radbasissetz (Alltagswege) werden nach Prioritäten abgearbeitet und umgesetzt Tempo 30 im Ortskern Radreparaturtag und Radbörse (29. April 2023) Radreparaturstule 	<p>Mobilität, Umwelt und Energie Klaus Dittrich</p> <p><small>Kontakt NÖ Regional: Philipp Lanster 0676/ 88591 237 Philipp.lanster@noeregional.at</small></p>
<p>Nächste AK Sitzung: n.n.b. Daran wird gearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Termin mit Heidenreichstein geplant bzgl. Gem2Go-App und Infos zu Öffnungszeiten und Angeboten der Gastro Social Media Auftritt von WT und Homepagegestaltung Leerstand/Potentialflächen: Zusammenarbeit mit Gruppe Innenstadt bzgl. Ostergewinnspiel 	<p>Wirtschaft und Gastronomie Ulrike Ramharter</p>
<p>Nächste AK Sitzung: 23. März, 18.30 Uhr kleiner Sitzungssaal Daran wird gearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Einheitliche Beschilderung der Sehenswürdigkeiten Tourismusbüro soll am Bahnhofsgelände entstehen Digitaler Auftritt Klettenwand und Minigolf 	<p>Tourismus und Freizeit Evelyn Bäck</p>
<p>Nächste AK Sitzung: 17. April, 18 Uhr vor dem Rathaus (Stadtspaziergang Thema: Leerstand) Daran wird gearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Oster-Gewinnspiel mit Gestaltung leerer Geschäftsfächen Thaya erlebbar machen – Rundweg Konzeptentwicklung, Floß über die Thaya, Zilien angekauft Vernetzung mit dem Fischereiverein Pflege Promenade und Radweg (Hunde Kot) Digitale Infopoints Fachinput geplant: Johann Stivenberger aus WT/Ybbs 	<p>Innenstadt und Ortsbild Salif Nikiema</p> <p><small>23. April 2023 Stadtmauerstädte Tag Stadtführung mit Hieronymus geplant</small></p>
<p>Nächste AK Sitzung: 11. April, 19 Uhr Tell Daran wird gearbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mai = Museumsmonat Aufarbeitung jüdischer Geschichte – Stadtnachrichten und alte Aufbahrungshalle Exkursion Zwettl und Drosendorf KUPL Verein wird neu übernommen 	<p>Kultur und Bildung Eva Liebhart</p>

Um Verzögerungen zu vermeiden und die Sicherheit in der Stadt zu erhöhen, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 27.8.2025 wurde im Tagesordnungspunkt 19, Verordnung von Tempo 30 in der Lindenhofstraße folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

Diese Angelegenheit soll zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zurückverwiesen werden.

Seitdem sind weder Angebote für Verkehrskonzepte, Beauftragungen von Verkehrskonzepten noch Vorschläge für entsprechende Verordnungen aus dem zuständigen Ausschuss bekannt. Die Verweisung in den Ausschuss ohne konkreter Frist hat bisher nur Verzögerung und kein Ergebnis gebracht.

Antrag von NR a.D. Umweltgemeinderat Ing. Martin Litschauer an den Gemeinderat

Die eingebrachte Petition aus der Lindenhofstraße wird an die Gemeinderatsmitglieder weitergeleitet.

Der zuständige Ausschuss wird beauftragt eine Lösung zur Tempo30-Zone in der Innenstadt und zur Entschärfung der Kreuzung Hammernikgasse/Haydnstraße bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu erarbeiten.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 3. Dezember 2025

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll keine Einwände erhoben wurden.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Bericht über die angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 19.02.2025

SACHVERHALT:

Das Sitzungsprotokoll über die am 19.02.2026 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit den schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kas-
senverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Anton PANY zur
Kenntnis gebracht.



Prüfungsausschuss

19.02.2026

Protokoll

über die angesagte / ~~unvermutete~~ Sitzung des **Prüfungsausschusses** am **Donnerstag**, den **19. Februar 2026** um **14.00 Uhr** im Besprechungszimmer Ebene 3 des Rathauses.

Anwesende: GR Anton PANY (FPÖ) als Vorsitzender
GR Jasmin EDLINGER (FPÖ)
GR Susanne WIDHALM (FPÖ)
GR Salfó NIKIEMA (ÖVP)
GR Kurt SCHEIDL (ÖVP)
GR Gerald WAIS (ÖVP)
GR Elfriede WINTER (ÖVP)

Entschuldigt: -

Nicht Entschuldigt: -

Schriftführerin: Helga FRANZ

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Diese Sitzung ist nicht öffentlich.

Die Sitzung wurde gemäß § 57 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung einberufen.

Sämtliche Mitglieder des Ausschusses wurden nachweislich mit der Einladung des Ausschussvorsitzenden vom 10. Februar 2026 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025
3. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 14.00 Uhr



Prüfungsausschuss

19.02.2026

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Prüfung des Rechnungsabschlusses 2025

Istbestände lt. Kontoauszügen u. Kassabuch per 31.12.2025

Lfd.Nr	Bankinstitut	Kontonummer	Auszug Nr.	Stand
1.	Barkasse			3.769,36
2.	Waldv.Sparkasse	AT09 2027 2083 0000 1107	253	1.299.036,08
3.	Raiffeisenbank	AT96 3290 4000 0000 3244	132	1.727,10
4.	Volksbank	AT18 4715 0570 1537 0000	98	46.284,60
5.	Waldv.Sparkasse	AT78 2027 2083 0001 7616	253	420,62
6.	Waldv.Sparkasse	AT22 2027 2001 1096 5605	12	2.230,85
7.	Waldv.Sparkasse	AT22 2027 2001 1096 5217	4	0,00
8.	Waldv.Sparkasse	AT80 2027 2001 1109 1922	3	0,00
9.	Waldv.Sparkasse	AT97 2027 2001 1096 5225	4	0,00
10.	Waldv.Sparkasse	AT93 2027 2001 1075 7523	6	377.469,36
11.	Waldv.Sparkasse	AT44 2027 2001 1096 5209	5	1.361.329,68
12.	Waldv.Sparkasse	div. Sparbücher Bestattung		17.125,78
13.	Rep. Österreich	Bundesschatzveranlagung	Abruf onl.	752.700,42
Gesamtsumme				3.862.093,85

Endstände per 31.12.2025 gemäß Rechnungsabschluss 2025 – Nachweis der liquiden Mittel ab Seite 29 (Sollbestand)

Bezeichnung	Zahlwege	Stand per 31.12.2024
Kassenbestand	KA	3.769,36
Verrechnung	VR	0,00
Bankkonten (Giro)	SP, SG, RB, VB	1.347.468,40
Spareinlagen (ohne Rücklagen)	SB, SF, SF12, SSTF, SF13, BS, BST, BSTR	772.057,05
Sparbücher Rücklagen	Diverse	1.738.799,04
Gesamtsumme		3.862.093,85

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich eine Übereinstimmung. Es sind keine Differenzen gegeben.

Der Rechnungsabschluss wurde stichprobenweise überprüft. Alle Ausgabenüberschreitungen (über EUR 36.400,00 und 50 %) wurden durchgesehen und ausreichend beantwortet.

Empfehlung des Prüfungsausschusses: Da die umliegenden Gemeinden sehr stark vom Eislaufplatz profitieren, sollten sie als zusätzliche Wertschätzung und Unterstützung des Bauhofes beim Auf- und Abbau der Anlage mit einer Arbeitskraft Hilfestellung geben.



Prüfungsausschuss

19.02.2026

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Allfälliges

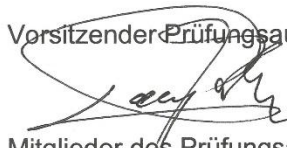
Keine Wortmeldungen

Ende der Sitzung: 14.35 Uhr

Waidhofen an der Thaya, am 19.02.2026

Vorsitzender Prüfungsausschusses:

Schriftführerin:



Frans

Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Edliger
Wolfgang Gessner
Jürgen Groll
Kurt Schuch
Eggenrieder Binter
Groll/Schuch

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Das Protokoll des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen

20.02.2026



2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Das Protokoll des Prüfungsausschusses
wird zur Kenntnis genommen

20.02.2026



3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung vorgelegt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

"Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" - Bericht über die Gebarungseinschau des Amtes der NÖ Landesregierung - RA 2017 - 2024

SACHVERHALT:

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, hat bei der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya gemäß § 89 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) eine Gebarungseinschau für die Jahre 2017 - 2024 vorgenommen.

Der Bericht über die vorgenommene Gebarungseinschau wurde der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Verwaltungs- und Vertretungsorgan der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya mit Schreiben vom 22.12.2025, Kennzeichen IVW3-STF-1220201/029-2025, übermittelt.

Vzbgm. Marlene-Eva Böhm-Lauter bringt das Schreiben der NÖ Landesregierung vom 22.12.2025, Kennzeichen IVW3-STF-1220201/029-2025 inklusive dem Prüfungsprotokoll den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
 Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya
 p.A. Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 z.H. Herrn Bürgermeister Josef Ramharter
 Hauptplatz 1
 3830 Waidhofen an der Thaya

Beilagen

IVW3-STF-1220201/029-2025
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.iww3@noel.gv.at
Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
		Mag. Gabriela Klinger	15244	22. Dezember 2025
		Mag. Kerstin Beranek- Stibitzhofer	12474	

Betrifft
 Stiftung "Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" - Gebarungsprüfung der RA 2017-2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
 Sehr geehrtes Verwaltungsorgan!

Die Rechnungsabschlüsse 2017 bis 2024 der Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ sind am 24. und 25. November 2025 von der Abteilung F1/Externe Revision und im Rahmen von Auftragsprüfungen geprüft worden. Es gab Beanstandungen bei der Vermietung des Stiftungshauses Schadekgasse 70. Das Prüfprotokoll liegt diesem Schreiben bei. Die Stiftungsbehörde teilt dazu mit:

Schadekgasse 70

Mietrückstände:

Die Stiftungsaufsicht bemängelt schon seit Jahren die Mietrückstände im Stiftungshaus Schadekgasse. So gab es im Jahr 2016 insgesamt 8 (!) Mieter mit Mietrückständen in Höhe von insgesamt € 15.637,02 per 31.12.2016. Davon wurden im Rechnungsjahr 2018 €8.500,- an Mietrückständen infolge Uneinbringlichkeit abgeschrieben. Dieser Umstand der Mietrückstände und deren Einbringlichkeit ist bis dato nicht gelöst, denn per 31.12.2024 sind nunmehr € 8.899,50 an Mietrückständen aufgelaufen. Offensichtlich

- 2 -

werden diese Mietrückstände hauptsächlich durch einen oder zwei Mieter verursacht (siehe Beilage).

- Im Hinblick darauf, dass seit mehr als einem Jahrzehnt periodisch uneinbringliche Mietrückstände abgeschrieben werden, ist dringend zu prüfen, ob allenfalls eine Beendigung dieser Mietverhältnisse angestrengt werden kann (Räumungsklage?). Dies auch um künftig auflaufende Mehrkosten wie Rechtsanwaltskosten für die Einbringlichmachung zu vermeiden.

Bei einer Wiedervermietung von Wohnungen wäre zukünftig darauf zu achten, dass an zahlungsfähige Mieter vermietet wird, da ansonsten die Stiftung wenig bis keine Rücklagen erwirtschaftet und Gefahr läuft, dass sie die nötigen Instandhaltungskosten des Stiftungshauses nicht mehr bewerkstelligen kann. Unter den derzeitigen Umständen erscheinen Instandhaltungsmaßnahmen nur begrenzt möglich, sodass dies zu einem Rückstau bei Instandhaltungsmaßnahmen führt - was einem schleichenden Vermögensverlust der Stiftung gleichkommt.

Betriebskostenersätze:

Die Betriebskosten für den Verrechnungskreis 'Schadekgasse 70' übersteigen jährlich die vereinnahmten Betriebskostenersätze, sodass diese Differenz durch die Mieteinnahmen ausgeglichen werden muss.

- Dieses ungleiche Verhältnis zwischen Betriebskosten und Betriebskostenersätze ist glatt zu stellen (vgl. Schreiben der Stiftungsbehörde vom 22.04.2024, IVW3-STF-1220201/027-2024). Dies ist dringend geboten, zumal die Stiftung keine Einnahmen bei Bürgerspitalkirche und dem Bürgerspital (Verkauf im Jahr 2025) generiert.

Um Stellungnahme zu obigen Punkten wird ersucht, welche insbesondere eine Darstellung zu enthalten hat, welche Maßnahmen zur Lösung dieser Problematik unternommen worden sind oder konkret in Aussicht genommen werden.

Die RA 2017 – 2024 werden vorbehaltlich dieser Stellungnahme stiftungsbehördlich zur Kenntnis genommen.

- 3 -

Die Stiftung „Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ wird gemäß § 4 ihrer Satzung von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verwaltet. Es ist daher die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 idGF, sinngemäß anzuwenden und dieses Schreiben dem zuständigen Kollegialorgan in seiner nächsten Sitzung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. D r i m m e l



PROTOKOLL

über die am 24. bis 25. November 2025 im Auftrag der Abteilung IVW3 – Stiftungsaufsicht von der Abteilung Finanzen, F1-ERA (F1 Externe Revision und Auftragsprüfungen) durchgeführte Rechnungsabschlussprüfung der Jahre 2017 bis 2024 der

„Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya“

in den Amtsräumen der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya.

Anwesend:

Für die Abteilung F1-ERA :

Josef Hager
Markus Gratzl

Für die Stiftung
Bürgerspital Waidhofen/Thaya:

Bgm. Josef Ramharter
Markus Erdinger

Die Prüfung umfasste:

1. Vermögensübersicht
2. Zeichnungsberechtigung
3. Erfolgsgebarung
4. Stiftungsleistungsbereich
5. Einnahmen
6. Ausgaben
7. Stiftungshäuser
8. Darlehensgebarung
9. Durchlaufende Gebarung
10. Sonstiges

Allgemeines:

Der Prüfung lag der mit dem Kennzeichen IVW3-STF-1220201/028-2025 vom 30. April 2025 genehmigten Prüfauftrag, sowie der genehmigten Satzungsänderung mit dem Kennzeichen IVW3-ST-1220201/003-2013 vom 22. November 2013 zugrunde.

Laut § 3 der Satzung besteht der Zweck der Stiftung „Bürgerspital „Waidhofen an der Thaya“ darin, unverschuldet in Not geratenen, alten und bedürftigen Personen sowie Personen mit besonderen Bedürfnissen, die in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihren Hauptwohnsitz haben, zusätzlich finanziell zu unterstützen.

Die Verwaltung der Stiftung und ihre Vertretung nach außen hin erfolgt laut § 4 durch die jeweiligen, nach gesetzlichen Bestimmungen berufenen Organe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Mit der Führung der Buchhaltung ist Herr Markus Erdinger beauftragt.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Rechnungsabschlüssen, Journalen, Belegen, Girokontoauszügen und Sitzungsprotokollen.

Die oben genannten Prüfpunkte erbrachten im Einzelnen, die auf den folgenden Seiten angeführten Ergebnisse:

1. VERMÖGENSÜBERSICHT

Stammvermögen laut Satzung vom 22. November 2013

Anlagevermögen

a) Bebaute Liegenschaften

KG Waidhofen an der Thaya, Haus Moritz Schadekgasse 70,
EZ 1733, Grundstück-Nr. 1259/2, 6.042 m²,
KG Waidhofen an der Thaya, Haus Wienerstraße 21,
EZ 163, Grundstück-Nr. 380, 650 m²,
KG Waidhofen an der Thaya, Bürgerspitalskapelle,
EZ 163, Grundstück-Nr. 379, 198 m²

b) Unbebaute Liegenschaften

KG Dietmanns, Wald, EZ 563, Gesamt 45,7037 ha
KG Groß Siegharts, Wald, EZ 469, Gesamt 4,3294 ha

Aktuelle Grundbuchsauszüge vom November 2025 liegen diesem Protokoll bei.

Die Einheitswertbescheide für den Grundbesitz Moritz Schadekgasse 70, Wiener Straße 21 und Grundbesitz Forstwirtschaft liegen in Kopie bei.

Umlaufvermögen

Girokonto AT10 2027 2083 0000 0216 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2024	€	20.906,88
Festgeldkonto AT75 2027 2001 1097 1926 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2024	€	17.351,14
Sparkonto (Profit-Konto) AT13 2027 2001 1097 1975 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2024	€	12.152,34

Sparkonto (Profit-Konto) Rücklage Waldbesitz AT25 2027 2001 1084 4107 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2024	€	727,58
Festgeldkonto Rücklage AT31 2027 2001 1097 1942 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Festgeld Rücklage Schadekgasse und Waldbesitz Stand per 31.12.2024	€	63.825,44
Sparkonto (Profit-Konto) Rücklage Schadekgasse AT87 2027 2001 1091 3704 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, Stand per 31.12.2024	€	15.344,11
Zwischensumme	€	130.307,49
abzüglich Finanzstammvermögen (Verkauf Liegenschaft)	€	- 411,48
Kassenrest per 31. Dezember 2024	€	<u>129.896,01</u>

2. ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Kollektiv zeichnungsberechtigt für die oben genannten Girokonten und Sparkonten der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya sind:

Josef Ramharter
Marlene Böhm-Lauter
Mag. Rudolf Polt
Norbert Schmied
Dipl.-Ing. Christian Chana
Markus Erdinger
Michael Strohmeyer
Helga Franz

Die Zeichnungsberechtigungen der gegenständlichen Stiftung liegen dem Protokoll bei.

3. ERFOLGSGEBARUNG

Rechnungsjahr 2017

Erträge	€	144.217,58	
Aufwendungen	€	- 134.254,29	€ 9.693,29

Rechnungsjahr 2018

Erträge	€	104.350,10	
Aufwendungen	€	- 104.893,52	€ - 543,42

Rechnungsjahr 2019

Erträge	€	104.377,21	
Aufwendungen	€	- 95.406,64	€ 8.970,57

Rechnungsjahr 2020

Erträge	€	89.634,78	
Aufwendungen	€	- 82.107,97	€ 7.526,81

Rechnungsjahr 2021

Erträge	€	166.045,68	
Aufwendungen	€	- 164.428,23	€ 1.617,45

Rechnungsjahr 2022

Erträge	€	167.888,32	
Aufwendungen	€	- 159.467,14	€ 8.421,18

Rechnungsjahr 2023

Erträge	€	307.749,34	
Aufwendungen	€	- 291.672,90	€ 15.664,96

Rechnungsjahr 2024

Erträge	€	174.553,44	
Aufwendungen	€	- 196.050,69	€ - 21.908,73

Ermittlung des SKR

Anfänglicher Kassenbestand per 1. Jänner 2017	€ 100.042,42
Gebbarungserfolg 2017	€ 9.693,29
Schließlicher Kassarest per 31. Dezember 2017	€ 109.735,71
Gebbarungserfolg 2018	€ - 543,42
Schließlicher Kassarest per 31. Dezember 2018	€ 109.192,29
Gebbarungserfolg 2019	€ 8.970,57
Schließlicher Kassarest per 31. Dezember 2019	€ 118.162,86
Gebbarungserfolg 2020	€ 7.526,81
Schließlicher Kassarest per 31. Dezember 2020	€ 125.689,67
Gebbarungserfolg 2021	€ 1.617,45
Schließlicher Kassarest per 31. Dezember 2021	€ 127.307,12
Gebbarungserfolg 2022	€ 8.421,18
Schließlicher Kassarest per 31. Dezember 2022	€ 135.728,30
Gebbarungserfolg 2023	€ 15.664,96
Schließlicher Kassarest per 31. Dezember 2023	€ 151.393,26
Gebbarungserfolg 2024	€ - 21.908,73
Schließlicher Kassarest per 31. Dezember 2024	€ 129.896,01

Der vorgewiesene Kassenstand stimmt somit mit dem buchmäßigen Kassenstand überein.

Im Rechnungsjahr 2024 wurde ein Verlust von € 14.897,25 erwirtschaftet, zusätzlich sind noch Stiftungsleistungen in Höhe von € 6.600,00 und € 411,48 Finanzstammvermögen (Verkauf Liegenschaft) zu berücksichtigen.

Verzinsung

Die Verzinsung beträgt derzeit:

Girokonto AT10 2027 2083 0000 0216	0,010 % Haben	9,5 % Soll
Sparkonto AT13 2027 2001 1097 1975	0,500 % Haben	
Sparkonto AT25 2027 2001 1084 4107	0,750 % Haben	
Sparkonto AT87 2027 2001 1091 3704	0,500 % Haben	
Festgeldkonto AT75 2027 2001 1097 1926	1,625 % Haben	
Festgeldkonto AT31 2027 2001 1097 1942	1,625 % Haben	

4. STIFTUNGSLEISTUNGSBEREICH

In den Rechnungsjahren 2017 bis 2024 wurden jeweils an mehrere Einzelempfänger folgende Stiftungsleistungen erbracht:

2017	€	9.698,96
2018	€	10.267,40
2019	€	8.577,00
2020	€	6.777,00
2021	€	5.853,88
2022	€	7.800,00
2023	€	3.851,00
2024	€	6.600,00

Diese Stiftungsleistungen betreffen Heizkostenzuschüsse an diverse Anspruchsberechtigte und diverse Unterstützungen.

Die Antragsstellung für den Heizkostenzuschuss erfolgt in der Gemeinde mit dem dafür zuständigen Sachbearbeiter.

In den Rechnungsjahren 2020, 2021 und 2023 wurden Stiftungsleistungen in Form von Weihnachtspaketen an alle Bewohner des NÖ PBZ Waidhofen/Thaya und ehemalige Waidhofner Bürger, welche im NÖ PBZ Raabs/Thaya wohnen, Holzanhänger mit Gravur als Weihnachtsgeschenk durch Gemeindevertreter verteilt.

Die Kosten für die gravierten Weihnachtsholzanhänger betragen im Rechnungsjahr 2023 € 351,00.

Für die gewährten Stiftungsleistungen liegen entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse vor.

Wie im Schreiben der Abt. Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden KZ IVW3-STF-1220201/028-2025 vom 30. April 2025 festgehalten wurde, wird darauf hingewiesen, dass Stiftungsleistungen nur aus Reinerträgen des Stiftungsstammvermögens verwendet werden dürfen.

Diese Ertragnisse sind die berschusse der erzielten Ertrage ber die erforderlichen Aufwendungen.

Bewerbungsmoglichkeit fur Stiftungsleistungen

Die Kundmachung fur die Bewerbungsmoglichkeit von Stiftungsleistungen erfolgt in den Stadtnachrichten von Waidhofen an der Thaya und auf der Homepage der Stadtgemeinde.

5. EINNAHMEN

a) Mieteinnahmen Schadekgasse 70

Mieteinnahmen Schadekgasse 70 im RJ	2017	€ 31.967,98
Mieteinnahmen Schadekgasse 70 im RJ	2018	€ 29.931,56
Mieteinnahmen Schadekgasse 70 im RJ	2019	€ 29.400,82
Mieteinnahmen Schadekgasse 70 im RJ	2020	€ 24.553,48
Mieteinnahmen Schadekgasse 70 im RJ	2021	€ 22.300,17
Mieteinnahmen Schadekgasse 70 im RJ	2022	€ 33.028,97
Mieteinnahmen Schadekgasse 70 im RJ	2023	€ 41.302,65
Mieteinnahmen Schadekgasse 70 im RJ	2024	€ 46.011,09

Von 18 Wohnungen im Haus Schadekgasse waren am Tag der Prufung 16 Wohnungen vermietet und zwei Wohnungen leerstehend.

Die Vorschreibung der Mieten des oben angefuhrten Mietshauses und die Einzahlungen werden monatlich von der Hausverwaltung Wild GmbH an die Stiftung ubermittelt.

Die per 31. Dezember 2024 bestehenden Mietenruckstande in der Hohe von € 8.899,50 sind in der Beilage „Mietenruckstande“ ersichtlich.

b) Betriebskostenersatze Schadekgasse 70

Betriebskostenersatze Schadekgasse 70 im RJ	2017	€	20.910,05
Betriebskostenersatze Schadekgasse 70 im RJ	2018	€	18.685,99
Betriebskostenersatze Schadekgasse 70 im RJ	2019	€	16.531,43
Betriebskostenersatze Schadekgasse 70 im RJ	2020	€	19.299,65
Betriebskostenersatze Schadekgasse 70 im RJ	2021	€	15.827,61
Betriebskostenersatze Schadekgasse 70 im RJ	2022	€	22.085,73
Betriebskostenersatze Schadekgasse 70 im RJ	2023	€	22.439,75
Betriebskostenersatze Schadekgasse 70 im RJ	2024	€	23.567,95

c) Einnahmen Forst

Ertrage aus Holzverkauf im RJ	2017	€	13.140,25
Ertrage aus Holzverkauf im RJ	2018	€	29.887,68
Ertrage aus Holzverkauf im RJ	2019	€	32.223,03
Ertrage aus Holzverkauf im RJ	2020	€	29.027,16
Ertrage aus Holzverkauf im RJ	2021	€	29.274,94
Ertrage aus Holzverkauf im RJ	2022	€	30.888,91

Erträge aus Holzverkauf im RJ	2023	€	29.735,60
Erträge aus Holzverkauf im RJ	2024	€	3.865,68

d) Einnahmen Jagdpacht

Erträge aus Jagdpacht im RJ	2017	€	0,00
Erträge aus Jagdpacht im RJ	2018	€	98,44
Erträge aus Jagdpacht im RJ	2019	€	98,44
Erträge aus Jagdpacht im RJ	2020	€	0,00
Erträge aus Jagdpacht im RJ	2021	€	131,20
Erträge aus Jagdpacht im RJ	2022	€	131,16
Erträge aus Jagdpacht im RJ	2023	€	131,29
Erträge aus Jagdpacht im RJ	2024	€	131,29

e) Zinserträge

Zinserträge im RJ	2017	€	41,32
Zinserträge im RJ	2018	€	11,60
Zinserträge im RJ	2019	€	11,28
Zinserträge im RJ	2020	€	12,83
Zinserträge im RJ	2021	€	13,35
Zinserträge im RJ	2022	€	14,38
Zinserträge im RJ	2023	€	1.711,63
Zinserträge im RJ	2024	€	3.451,02

6. AUSGABEN

Miethaus Schadekgasse 70

a) Instandhaltung

Instandhaltung im RJ	2017	€	-326,52
Instandhaltung im RJ	2018	€	-1.482,12
Instandhaltung im RJ	2019	€	3.625,49
Instandhaltung im RJ	2020	€	-3.094,76
Instandhaltung im RJ	2021	€	5.830,17
Instandhaltung im RJ	2022	€	6.171,33
Instandhaltung im RJ	2023	€	10.199,20
Instandhaltung im RJ	2024	€	12.596,04

Die Minussalden ergeben sich jeweils aus den Vorleistungen der vorangegangenen Rechnungsjahre.

b) Darlehensrückzahlungen (Tilgung und Zinsen)

Tilgung Landesdarlehen im RJ	2017	€	12.109,13
Tilgung Landesdarlehen im RJ	2018	€	12.142,46
Tilgung Landesdarlehen im RJ	2019	€	12.175,96
Tilgung Landesdarlehen im RJ	2020	€	12.209,63
Tilgung Landesdarlehen im RJ	2021	€	12.788,52
Tilgung Landesdarlehen im RJ	2022	€	13.367,58

Tilgung Landesdarlehen im RJ	2023	€	13.401,75
Tilgung Landesdarlehen im RJ	2024	€	13.436,11

Zinsen Landesdarlehen im RJ	2017	€	272,57
Zinsen Landesdarlehen im RJ	2018	€	239,24
Zinsen Landesdarlehen im RJ	2019	€	205,74
Zinsen Landesdarlehen im RJ	2020	€	172,07
Zinsen Landesdarlehen im RJ	2021	€	138,23
Zinsen Landesdarlehen im RJ	2022	€	104,22
Zinsen Landesdarlehen im RJ	2023	€	70,05
Zinsen Landesdarlehen im RJ	2024	€	35,69

c) Betriebskosten

Betriebskosten Schadekgasse 70 im RJ	2017	€	25.263,12
Betriebskosten Schadekgasse 70 im RJ	2018	€	26.419,60
Betriebskosten Schadekgasse 70 im RJ	2019	€	25.972,92
Betriebskosten Schadekgasse 70 im RJ	2020	€	32.309,90
Betriebskosten Schadekgasse 70 im RJ	2021	€	26.887,73
Betriebskosten Schadekgasse 70 im RJ	2022	€	38.077,78
Betriebskosten Schadekgasse 70 im RJ	2023	€	30.068,75
Betriebskosten Schadekgasse 70 im RJ	2024	€	35.037,64

d) Schadensfälle

Schadensfälle Schadekgasse 70 im RJ	2018	€	8.500,02
Schadensfälle Schadekgasse 70 im RJ	2019	€	59,90

Im Rechnungsjahr 2018 wurden zwei uneinbringliche Mietrückstände in der Höhe von € 8.500,02 abgeschrieben.

Im Rechnungsjahr 2019 wurde eine Forderungsanmeldung in der Höhe von € 59,90 verbucht.

Haus Wienerstraße 21

a) Betriebskosten

Betriebskosten Wienerstraße 21 im RJ	2017	€	1.613,12
Betriebskosten Wienerstraße 21 im RJ	2018	€	1.620,35
Betriebskosten Wienerstraße 21 im RJ	2019	€	1.794,77
Betriebskosten Wienerstraße 21 im RJ	2020	€	1.829,24
Betriebskosten Wienerstraße 21 im RJ	2021	€	1.872,46
Betriebskosten Wienerstraße 21 im RJ	2022	€	2.022,35
Betriebskosten Wienerstraße 21 im RJ	2023	€	2.089,01
Betriebskosten Wienerstraße 21 im RJ	2024	€	2.126,53

b) Instandhaltung

Instandhaltung Wienerstraße 21 im RJ	2017	€	0,00
Instandhaltung Wienerstraße 21 im RJ	2018	€	0,00
Instandhaltung Wienerstraße 21 im RJ	2019	€	0,00
Instandhaltung Wienerstraße 21 im RJ	2020	€	0,00
Instandhaltung Wienerstraße 21 im RJ	2021	€	0,00
Instandhaltung Wienerstraße 21 im RJ	2022	€	0,00
Instandhaltung Wienerstraße 21 im RJ	2023	€	0,00
Instandhaltung Wienerstraße 21 im RJ	2024	€	300,00

Bürgerspalkirche

a) Betriebskosten

Betriebskosten Bürgerspalkirche im RJ	2017	€	845,85
Betriebskosten Bürgerspalkirche im RJ	2018	€	1.095,37
Betriebskosten Bürgerspalkirche im RJ	2019	€	350,19
Betriebskosten Bürgerspalkirche im RJ	2020	€	748,06
Betriebskosten Bürgerspalkirche im RJ	2021	€	2.875,10
Betriebskosten Bürgerspalkirche im RJ	2022	€	1.417,15
Betriebskosten Bürgerspalkirche im RJ	2023	€	-1.137,27
Betriebskosten Bürgerspalkirche im RJ	2024	€	541,51

Der Minussaldo im Rechnungsjahr 2023 ergibt sich aus den Vorleistungen im Rechnungsjahr 2022.

b) Instandhaltungen

Instandhaltung Bürgerspalkirche im RJ	2017	€	541,30
Instandhaltung Bürgerspalkirche im RJ	2018	€	5.504,31
Instandhaltung Bürgerspalkirche im RJ	2019	€	637,76
Instandhaltung Bürgerspalkirche im RJ	2020	€	1.452,57
Instandhaltung Bürgerspalkirche im RJ	2021	€	13.779,65
Instandhaltung Bürgerspalkirche im RJ	2022	€	1.823,65
Instandhaltung Bürgerspalkirche im RJ	2023	€	3.751,16
Instandhaltung Bürgerspalkirche im RJ	2024	€	8.641,44

Forst

a) Personalausgaben (Holzschlägerung)

Holzschlägerungen im RJ	2017	€	2.892,00
Holzschlägerungen im RJ	2018	€	22.646,95
Holzschlägerungen im RJ	2019	€	15.183,29
Holzschlägerungen im RJ	2020	€	11.472,18
Holzschlägerungen im RJ	2021	€	12.072,05
Holzschlägerungen im RJ	2022	€	5.252,98
Holzschlägerungen im RJ	2023	€	18.218,78
Holzschlägerungen im RJ	2024	€	0,00

b) Öffentliche Abgaben

Öffentliche Abgaben im RJ	2017	€	432,73
Öffentliche Abgaben im RJ	2018	€	661,59
Öffentliche Abgaben im RJ	2019	€	661,59
Öffentliche Abgaben im RJ	2020	€	661,59
Öffentliche Abgaben im RJ	2021	€	661,59
Öffentliche Abgaben im RJ	2022	€	1.155,56
Öffentliche Abgaben im RJ	2023	€	652,56
Öffentliche Abgaben im RJ	2024	€	712,84

Sonstige Ausgaben

a) Geldverkehrsspesen

Geldverkehrsspesen im RJ	2017	€	117,15
Geldverkehrsspesen im RJ	2018	€	139,37
Geldverkehrsspesen im RJ	2019	€	135,92
Geldverkehrsspesen im RJ	2020	€	137,35
Geldverkehrsspesen im RJ	2021	€	149,80
Geldverkehrsspesen im RJ	2022	€	138,50
Geldverkehrsspesen im RJ	2023	€	107,49
Geldverkehrsspesen im RJ	2024	€	147,72

b) KEST

KEST im RJ	2017	€	10,33
KEST im RJ	2018	€	2,91
KEST im RJ	2019	€	2,82
KEST im RJ	2020	€	3,22
KEST im RJ	2021	€	3,33
KEST im RJ	2022	€	3,62
KEST im RJ	2023	€	427,92
KEST im RJ	2024	€	862,77

Rücklagen

Per 31. Dezember 2024 werden folgenden Rücklagen ausgewiesen:

Rücklage Waldbesitz	€	34.721,08
Rücklage Schadekgasse 70	€	45.176,05
Rücklagen gesamt	€	79.897,13

Seitens der Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya werden keine Rücklagen für Stiftungsleistungen gebildet.

7. STIFTUNGSHÄUSER

Im Rechnungsjahr 2025 wurde das Stiftungsgebäude Haus Wienerstraße 21 um € 5.000,00 verkauft. Die stiftungsbehördliche Genehmigung mit dem Kennzeichen IVW3-ST-1220201/005-2016 erfolgte am 7. Mai 2025.

8. DARLEHENSGEBARUNG

Die beiden WBF-Darlehen weisen per 31. Dezember 2024 folgende Schuldenstände aus:

Wohnbauförderungsdarlehen GZ. I/6A-18.320.137/5-1975	
Laufzeit bis 2025	€ 1.965,46
Wohnbauförderungsdarlehen GZ.:F2-A-18/630.140/25-1997	
Laufzeit bis 2026	€ 9.810,79
Rest per 31. Dezember 2024	€ 11.776,25

9. DURCHLAUFENDE GEBARUNG

Per 31. Dezember 2024 wurden folgende Bestände der durchlaufenden Gebarung festgestellt:

Abrechnungskonten Finanzamt	€ 488,41
Diverse Vorschüsse (Mietrückstände)	€ 8.899,50

10. SONSTIGES

Im Rechnungsjahr 2016 wurde ein Teil des Grundstückes (162m²) Parz.Nr. 691 EZ 563 KG 21005 Dietmanns, an die Marktgemeinde Dietmanns mit einem Gesamtpreis in der Höhe von € 411,48 verkauft.

Die Rückersätze der Verwaltungskosten der Stiftung für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird in den Rechnungsjahren 2017 bis 2024 anteilig zur Hälfte bei den Ausgaben für das Haus Schadekgasse und Ausgaben Forst berücksichtigt.

Laut Auskunft der Stiftung werden ab dem Rechnungsjahr 2025 die Verwaltungskosten separat dargestellt.

Die Belege der Rechnungsjahre 2017 bis 2024 wurden stichprobenweise geprüft und für in Ordnung befunden.

Laut Auskunft der Verwaltung der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya“ wurden sämtliche für die Prüfung erforderlichen Unterlagen offengelegt.

Auf eine Satzungsänderung der vorliegenden Satzung aus dem Jahr 2013 betreffend § 2 Vermögen der Stiftung wurde hingewiesen.

Die Ergebnisse der oben angeführten Überprüfungspunkte wurden mit den Verantwortlichen der ggstl. Stiftung besprochen.

Waidhofen/Thaya, am 25. November 2025

Für die Abteilung F1-ERA:



Josef Hager



Markus Gratzl

Für die Stiftung Bürgerspital
Waidhofen/Thaya:



Josef Ramharter
(Bürgermeister)



Markus Erdinger

Folgende Stellungnahme wird an das Amt der NÖ Landregierung, Abteilung Gemeinden übermittelt:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2025 (Kennzeichen: IVW3-STF-1220201/029-2025) bzgl. der Gebarungsprüfung der RA 2017-2024 dürfen wir folgende Stellungnahme übermitteln:

Ihr Schreiben inklusive dem Prüfprotokoll über die Gebarungsprüfung wurde dem zuständigen Kollegialorgan, dem Gemeinderat, in der Sitzung am 25.02.2026 nachweislich zur Kenntnis gebracht. Die beglaubigte Abschrift des Protokolls samt Einladungskurrende senden wir Ihnen anbei mit.

Die im Rechnungsabschluss 2024 ausgewiesenen Mietrückstände über EUR 8.899,50 betreffen zwei Mietverhältnisse, die schon seit längerer Zeit nicht mehr bestehen. Es wurde 2016 bzw. 2020 die Zwangsräumung vollzogen und beide Forderungen sind exekutiert, momentan leider erfolglos. In einem mail des beauftragten Rechtsanwaltes wird vorgeschlagen, dass man in Anbetracht dessen, dass exekutive Maßnahmen derzeit nicht erfolgsversprechend sind, erst wieder in 5 Jahren Erhebungen tätigen wird. Aktuell sind keine anderen Rückstände auszuweisen, was wiederum zeigt, dass die aktuellen Mieter finanziell besser aufgestellt sind und die Eintreibungsmaßnahmen zielführend sind.

Betreffend der zu geringen Betriebskostensätze ist mitzuteilen, dass sich das ausgewiesene Ungleichgewicht zwischen Betriebskosten und Betriebskostensätze zum größten Teil aus einer nicht ausreichend genauen kontenmäßigen Trennung ergibt. In der Vergangenheit wurden die Leerstellungskosten nicht getrennt dargestellt und unter den Betriebskosten mitsummiert. Ebenso wurde der Kostenersatz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für den Verwaltungsaufwand unter der Summe der Betriebskosten ausgewiesen. Beides wird im RA 2025 bereits als eigene Position angeführt.

Dieser Sachverhalt wurde von Vzbgm. Marlene-Eva Böhm-Lauter als Bericht zur Kenntnis gebracht.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025

SACHVERHALT:

Vzbgm. Marlene-Eva Böhm-Lauter bringt den Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 zur Kenntnis.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 liegt durch zwei Wochen in der Zeit vom 09.02.2026 bis 23.02.2026 während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während dieser Zeit können Stellungnahmen dazu beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Erträge	22.631.560,96 €
Aufwendungen	22.687.666,96 €
Nettoergebnis vor Rücklagenbeweg.	-56.106,00 €
Rücklagenentnahmen	482.694,94 €
Rücklagenzuweisung	251.560,98 €
Nettoergebnis nach Rücklagenbeweg.	175.027,96 €

Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (interne Vergütungen enthalten)

Einzahlungen operative Gebarung	20.666.828,88 €
Auszahlungen operative Gebarung	18.553.210,38 €
Einzahlung investive Gebarung	2.036.766,21 €
Auszahlung investive Gebarung	8.616.699,81 €
Aufnahme Finanzschulden	3.046.300,00 €
Tilgung Finanzschulden	1.073.083,75 €
Geldfluss (voranschlagswirksam)	-2.493.098,85 €

Haushaltspotential

Haushaltspotential jährlich exklusive BZ zur Liquiditätsstärkung vor Rücklagen und vor Zuführung investive Vorhaben (H1 - BZ II)	-€ 595.716,36
Haushaltspotential jährlich inklusive BZ zur Liquiditätsstärkung vor Rücklagen und vor Zuführung investive Vorhaben (H1)	€ 104.283,64
Haushaltspotential jährlich inklusive BZ zur Liquiditätsstärkung nach Rücklagenbewegungen (H1 inkl. Rücklagenbewegungen)	€ 265.418,24
Haushaltspotential Endbestand kumuliert (nach evtl. Zuführungen investive Vorhaben) (H4)	€ 1.060.961,82

Vermögenshaushalt

Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2024	70.245.240,76 €
Summe Aktiva/Passiva zum 31.12.2025	73.477.768,03 €
Veränderung-Summe Aktiva/Passiva	3.232.527,27 €
Nettovermögen 01.01.2025	46.760.232,91 €
Nettovermögen 31.12.2025	46.704.126,91 €
Veränderung-Nettovermögen	-56.106,00 €
Schuldenstand 31.12.2025	14.326.866,63 €
Kassenbestand 31.12.2025 (inkl. Rückl.)	3.862.093,85 €

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss der Stiftung Bürgerspital Waidhofen/Thaya für das Rechnungsjahr 2025

SACHVERHALT:

Vzbgm. Marlene-Eva Böhm-Lauter bringt den Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 zur Kenntnis.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Genehmigung des Rechnungsabschlusses der Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya für das Rechnungsjahr 2025 mit folgenden Schlusssummen:

Einzahlungen operative Gebarung	87.014,00 €
Auszahlungen operative Gebarung	71.969,02 €
Einzahlung investive Gebarung	5.000,00 €
Auszahlung investive Gebarung	0,00 €
Aufnahme Finanzschulden	0,00 €
Tilgung Finanzschulden	8.506,02 €
Geldfluss (voranschlagswirksam)	11.538,96 €

Kassenbestand per 31.12.2025

inkl. Rücklagen

EUR 141.846,44

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Zuschreibung einer privaten Teilfläche des Grundstücks Nr. 241/1 zum öffentlichen Gut, Grundstücks Nr. 310/3, EZ 41, KG Schlagles

SACHVERHALT:

Am 06.08.2025 ließen die Liegenschaftseigentümer Frau Mag. Michaela Peterseil und Herr Friedrich Wiehser ihr Grundstück Nr. 241/1, KG Schlagles, vermessen. Dabei stellte sich heraus, dass die derzeitige Grundstücksgrenze mitten im Straßengraben der öffentlichen Verkehrsfläche der Stadtgemeinde verläuft und somit nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt.

Um dies zu berichtigen, sind Frau Mag. Michaela Peterseil und Herr Friedrich Wiehser bereit, das betroffene Trennstück Nr. 1 mit 55 m² (siehe angefügten Entwurf des Teilungsplans) von ihrem Grundstück Nr. 241/1, EZ 1, KG Schlagles unentgeltlich an die Stadtgemeinde zum Grundstück Nr. 310/3, EZ 41, KG Schlagles abzutreten, sofern die Stadtgemeinde als Antragstellerin für eine Teilung gemäß § 13 des Liegenschaftsgesetzes auftritt und auch die Kosten (Angabe Vermessungsbüro ca. EUR 300,00) übernimmt.

Vom Bauamt wurde der Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass durch die geplante Abänderung der Grundstücksgrenzen die Zuständigkeit für die Straßengrabensituation eindeutig geregelt wären. Auch für eine zukünftige neue Straßengestaltung wäre mehr Platz für die Gestaltung zur Verfügung.

Am 09.12.2025 wurde vom Büro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, 2/1/8 Raiffeisenpromenade ein Vorabzug des Vermessungsplanes übermittelt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde stimmt der Übernahme des Trenngrundstückes Nr. 1 laut Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, 2/1/8

Raiffeisenpromenade, GZ 4529/25, sowie der Übernahme sämtlicher erforderlicher Maßnahmen, wie etwa der Antragstellung zur Verbücherung, zu.

und

aufgrund der in der Vermessungsurkunde – Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ 4387/24 – dargestellten Grundlagen werden folgende Zuschreibungen von Privatflächen zum öffentlichen Gut der KG 21180 Schlagles vorgenommen, zur Verbücherung gebracht und gemäß § 4 Z 3 lit. b des NÖ Straßengesetzes 1999 **kundgemacht**:

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 41, der KG 21180 Schlagles, Öffentliches Gut:

Trennfl. Nr.	aus EZ	aus Grundstück Nr.	zu EZ	zu Grundstück	Ausmaß m ²
„1“	1	241/1	41	310/3	55

und

sämtliche Kosten für die Verbücherung werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Öffentliches Gut, Zu- und Abschreibungen von verschiedenen Teilflächen in der KG Hollenbach zu und von EZ 347, KG Hollenbach

SACHVERHALT:

Im Herbst 2024 wurde der Feldweg „Verbindung Matzles und Verbindung Matzles II“, Gst.Nr. 2127, 2128 und 2132, EZ 347, KG Hollenbach bis zur Katastralgemeindegrenze der KG Matzles auf eine Länge von knapp 600 m saniert und asphaltiert.

Da der Naturstand des Wegverlaufes von den Katasterplänen teilweise sehr stark abwich, wurde das Ziviltechnikerbüro Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/8 mit Beschluss des Stadtrats vom 09.10.2024, Punkt 5 der Tagesordnung mit den Vermessungsarbeiten beauftragt. Im Rahmen der abgehaltenen Grenzverhandlung stimmten allen AnrainerInnen dem neuen Grenzverlauf zu.

Die Grundstücksnummern der vermessenen Weggrundstücke mit der EZ 347 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya lauten wie folgt:

- Vor der Vermessung bestehende Weggrundstücke Gst.Nr. 2127 und Gst.Nr. 2128 verbleiben als **Gst.Nr. 2127 und 2128**
- Vor der Vermessung bestehendes Weggrundstück Gst.Nr. 2132 wird teilweise zu **Gst.Nr. 2132/1 oder** teilweise zu **Gst.Nr. 2132/2**

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Zur Übernahme der in der Vermessungsurkunde - Teilungsplan der Dr. Döllner Vermessung ZT GmbH, GZ. 4387/24, beurkundet am 10.11.2025, genannten Zuschreibungen von Privatflächen und Abschreibungen von Flächen des Öffentlichen Guts wird folgende von den Liegenschaftseigentümern bereits unterfertigte Grundabtretungserklärung genehmigt und angenommen:

Projekt: **Güterweg KG Hollenbach, Gst.Nr. 2127 bzw. 2128
bzw. 2132**

Gemeinde: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Katastralgemeinde: 21134 Hollenbach

GRUNDABTRETUNGSERKLÄRUNG

GRUNDBENÜTZUNGSERKLÄRUNG

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG §12 NÖ STRASSENGESETZ 1999

Über die im nachstehenden Verzeichnis angeführten Grundstücke ist der Neubau bzw. die Umgestaltung einer Straße beabsichtigt. Vorgesehen ist Regelquerschnitt L3 / L4 gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS 03.03.81), die Fahrbahnbreite wird 3,00 bis 3,50 Meter betragen. Weiters gehören Bankette, Gräben und Objekte sowie geländebedingte Böschungen zur Straße.

(Künftiger) Wegeigentümer: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Gemäß dem Projekt ist mir die Trassenführung in der Natur sowie das ungefähr beanspruchte Flächenausmaß bekannt.

- Ich trete zugunsten des künftigen Wegeigentümers die erforderlichen Flächen für die Errichtung der Straße lastenfrei ab, verbücherte Dienstbarkeiten im Bereich der Straßenanlage sind mir nicht bekannt. Die Grenze des neuen Straßengrundstückes ist entsprechend dem ausgebauten Naturstand in einer Grenzverhandlung festzulegen und zu vermessen. Weiters stimme ich der Verbücherung gemäß den Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßenanlagen zu (§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl.Nr. 3/1930)
- Ich erkläre, dass meine Grundstücke für die Errichtung der Straße im erforderlichen Ausmaß entschädigungslos benützt werden dürfen
- Ich erkläre mich mit den geplanten Maßnahmen einverstanden und stimme der Umgestaltung der Straße zu (§12 Abs 1 NÖ Straßengesetz 1999).
Weiters nehme ich die Verpflichtungen der Grundeigentümer zur Kenntnis (Duldung der vorübergehenden Benützung während Straßenbauarbeiten, §14 NÖ Straßengesetz 1999).

und

aufgrund der in der Vermessungsurkunde - Teilungsplan der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ. 4387/24, beurkundet am 10.11.2025, werden folgende Zuschreibungen von Privatflächen und Abschreibungen von Flächen des Öffentlichen Guts der KG 21134 Hollenbach und zur Verbücherung gebracht und gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 **kundgemacht:**

Lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 347, der KG 21134 Hollenbach, Öffentliches Gut:

Trennfl. Nr.	aus EZ	aus Grundstück Nr.	zu EZ	zu Grundstück	Ausmaß m ²
„4“	444	1548	347	2127	79
„5“	314	1561	347	2127	83
„10“	24	1565	347	2128	4
„11“	314	1562/1	347	2127	1
„13“	314	1562/1	347	2127	8
„14“	152	1562/2	347	2127	10
„15“	152	1563	347	2127	19
„17“	152	1563	347	2127	2
„19“	152	1577	347	2128	34
„20“	152	1579	347	2128	75
„27“	152	1590/1	347	2128	200
„28“	152	1590/2	347	2128	3
„30“	33	1591/2	347	2128	205
„33“	499	1629/2	347	2128	135
„36“	32	1630/1	347	2128	74
„38“	32	1630/2	347	2128	4
„40“	31	1638/2	347	2128	85
„42“	31	1637/2	347	2128	21
„43“	30	1639	347	2128	15
„44“	30	1639	347	2128	34
„46“	30	1640	347	2128	122
„50“	618	1645	347	2128	78
„51“	29	1648	347	2128	13

„54“	32	1654	347	2128	2
„55“	29	1653	347	2128	16
„56“	29	1657	347	2128	1
„58“	29	1656	347	2128	26
„59“	29	1657	347	2128	3
„64“	499	1663	347	2128	370
„65“	31	1666/1	347	2128	49

Lastenfreie Abschreibung von der Liegenschaft EZ 347, der KG 21134 Hollenbach, Öffentliches Gut:

Trennfl. Nr.	aus EZ	aus Grundstück Nr.	zu EZ	zu Grundstück	Ausmaß m ²
„2“	347	2127	444	1547/1	109
„7“	347	2127	314	1562/1	119
„9“	347	2127	24	1565	4
„12“	347	2127	314	1562/1	22
„16“	347	2127	152	1563	6
„18“	347	2127	152	1563	1
„21“	347	2127	358	1576/3	64
„22“	347	2127	35	1580	70
„23“	347	2128	35	1580	9
„24“	347	2127	639	1589	3
„25“	347	2128	639	1589	172
„29“	347	2127	152	1590/2	13
„32“	347	2128	408	1591/1	178
„35“	347	2128	499	1629/1	115
„37“	347	2128	32	1630/2	51
„39“	347	2128	31	1638/1	58

„41“	347	2128	30	1639	5
„45“	347	2128	30	1640	65
„48“	347	2128	30	1639	95
„49“	347	2128	439	1646	93
„52“	347	2128	341	1647	13
„53“	347	2128	32	1654	2
„57“	347	2128	29	1657	4
„62“	347	2132	499	1662	313

und

sämtliche Kosten für die Verbücherung werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2022 (TOP 6) betreffend den Verkauf der Liegenschaft Hamernikgasse 9 / Bahnhofstraße 12 – Änderung der Teilkaufpreisregelung

SACHVERHALT:

In der Sitzung am 14.12.2022, Tagesordnungspunkt 6e), wurde der Verkauf der Liegenschaft Hamernikgasse 9 / Bahnhofstraße 12 an die Firma Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH (kurz: Käuferin), FN 397975h, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, mit Genehmigung des Kaufvertrages/Übereinkommens durch den Gemeinderat beschlossen. Der damals beschlossene Vertrag im Wesentlichen:

Gesamtkaufpreis: EUR 257.064,00

Dieser setzt sich zusammen aus einer fixen Barzahlung sowie eines Teilkaufpreises:

- **EUR 165.000,00 Barzahlung**
- **EUR 92.064,00 als Sachleistung**, nämlich:
 - 120 m² barrierefreie Ordinations-/Bürofläche
 - 2 PKW-Stellplätze
 - kostenlose Nutzung für die Gemeinde für 4 Jahre nach Fertigstellung

Falls diese Nutzung nicht ab 1.1.2028 als Ordination möglich ist, muss die Käuferin die € 92.064 in bar zahlen.

Eine Kopie des bestehenden Vertrages vom 14.12.2022 liegt diesem Beschluss bei.

Am 10.02.2026 fand zwischen der Firma Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH (vertreten durch die Herren Ing. Richard Grün und Ing. Albert Wilhelm, beide auch in der Firma Reissmüller tätig) und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (vertreten durch Bürgermeister Josef Ramharter, Vizebürgermeisterin Marlene-Eva Böhm-Lauter und DI Christian Chana) ein Gespräch statt. Die Firma Reissmüller ersuchte um Abänderung der Vertragsbedingungen betreffend des Teilkaufpreises. Es wurde angekündigt, ein entsprechendes Dokument durch Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, ausarbeiten zu lassen und an die Stadtgemeinde zu übermitteln.

Am 13.02.2026 wurde der Nachtrag (Vertragsabänderung) per E-Mail an Herrn Bürgermeister übermittelt.

Das Bauamt hat den Sachverhalt geprüft und kann die wesentlichen Änderungen wie folgt zusammenfassen:

Gesamtkaufpreis: € 257.064 (bleibt unverändert)

Dieser setzt sich zusammen aus einer fixen Barzahlung sowie eines Teilkaufpreises:

- **EUR 165.000,00 Barzahlung**
- **EUR 92.064,00 in Form von Mieteinnahmen**, die die Stadtgemeinde von der Firma Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH erhalten soll.

Die Abänderung kann demnach wie folgt zusammengefasst werden:

Der Teilkaufpreis von EUR 92.046,00 wird statt der Sachleistung durch Mieterträge innerhalb von für die Dauer von 4 Jahren ab erstmaliger Vermietung dieser Wohnungseigentumsobjekte, höchstens jedoch für die Dauer von 4 Jahren und 6 Monaten ab Fertigstellung des gesamten, obgenannten Bauprojektes ersetzt.

Die Stadtgemeinde soll für

- 120 m² barrierefreie Ordinations-/Bürofläche sowie die
- 2 PKW-Stellplätze

sämtliche Nettomieteinnahmen für die nächsten 4 Jahren ab erstmaliger Vermietung dieser Wohnungseigentumsobjekte, höchstens jedoch für die Dauer von 4 Jahren und 6 Monaten ab Fertigstellung erhalten.

Ein anderer Verwendungszweck als Ordination ist möglich. Dies wurde in der Besprechung am 10.02.2026 kommuniziert. Seitens der politischen Entscheidungsträger der Stadtgemeinde muss die Abänderung des Verwendungszwecks jedoch im Einklang mit der NÖ Bauordnung 2014 sowie der NÖ Bautechnikverordnung 2014 erfolgen. Die Auszahlung soll quartalsweise erfolgen.

Zusammenfassung der wesentlichen Vor- und Nachteile durch die Abänderung für die Stadtgemeinde:

Im Unterschied zur ursprünglichen, am 14.12.2026 durch den Gemeinderat beschlossenen Regelung ist die Stadtgemeinde nicht mehr selbst für die Nutzung oder Verwertung der Räumlichkeiten verantwortlich. Das Vermietungs- und Verwaltungsrisiko (Mietersuche, Mietvertragsabwicklung, Instandhaltung usw.) liegt nun vollständig bei der Käuferin.

Es ist festzustellen, dass die Stadtgemeinde bei fehlenden Mieteinnahmen auch keine Einnahmen verbuchen kann. Allerdings galt dies bereits nach der ursprünglichen Regelung: Bei einem Leerstand wären ebenfalls keine Einnahmen erzielt worden. In beiden Modellen bestand bzw. besteht daher das Risiko, dass aus der Nutzung kein finanzieller Vorteil für die Stadtgemeinde entsteht. Insofern stellt das Nettomietetragsmodell keine grundlegende Verschlechterung in Bezug auf das Leerstandsrisiko dar.

Ein Vorteil des neuen Teilkaufpreismodells („Mietmodell“) besteht darin, dass die Wahrscheinlichkeit steigt, dass die Stadtgemeinde Einnahmen verbuchen kann, sofern Mieteinnahmen erzielt werden. Bei der ursprünglichen Regelung wären bei einem Leerstand innerhalb von vier Jahren überhaupt keine Einnahmen erzielt worden.

Ein Nachteil beider Varianten/Modelle des Teilkaufpreises besteht darin, dass die Stadtgemeinde möglicherweise nicht den vollständigen Betrag von EUR 92.064,00 realisieren kann. Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Miethöhe eine Variable darstellt und nicht als Fixbetrag festgelegt werden kann.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird nachstehender, Nachtrag zum Kaufvertrag Übereinkommen vom 10.01.2023 (Beschluss durch den Gemeinderat am 14.12.2022, Tagesordnungspunkt 6 e) ausgearbeitet von Notar Mag. Michael Müllner, öffentlicher Notar in 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4, zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH, mit dem Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, abgeschlossen:

”
NACHTRAG
ZUM
KAUFVERTRAG
ÜBEREINKOMMEN
VOM
10.01.2023

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie

- b) die **Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH**, FN 397975h, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Wiener Straße 45, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Hiermit wird Punkt VII. des Kaufvertrages/Übereinkommens vom 10.01.2023 derart geändert, dass er lautet – wie folgt:

„VII.

Zur Berichtigung des im Punkt „II.“ dieses Vertrages genannten Kaufpreises von € 257.064,00 (zweihundertsiebenundfünfzigtausendvierundsechzig) verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger,

a) einen Teilkaufpreis von € 92.064,00

(Euro zweiundneunzigtausendvierundsechzig) dadurch aufzubringen, dass die Käuferin der Verkäuferin den Nettomiettertrag eines auf dem Vertragsobjekt errichteten, als Ordination oder Büroräumlichkeit nutzbaren Wohnungseigentumsobjektes mit einer Nutzfläche von ca. 120 m² sowie zweier, auf dem Vertragsobjekt errichteter PKW-Abstellplätze für die Dauer von 4 Jahren ab erstmaliger Vermietung dieser Wohnungseigentumsobjekte, höchstens jedoch für die Dauer von 4 Jahren und 6 Monaten ab Fertigstellung des gesamten, obgenannten Bauprojektes, auszahlt, wobei die Auszahlung quartalsweise spätestens zum Ende jedes Quartals zu erfolgen hat. Sollte eine Vermietung der genannten Wohnungseigentumsobjekte nicht während des gesamten genannten Zeitraums möglich sein, gebührt der Verkäuferin für jene Zeiträume, während welcher kein Mietertrag erzielt wird, auch keine Zahlung. Sollte die Summe des Nettomiettertrages aus dem gesamten genannten Zeitraum nicht € 92.064,00 betragen, sondern von diesem Betrag (nach oben oder unten) abweichen, findet ausdrücklich kein Ausgleich statt.

b) spätestens binnen sechs Monaten ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- ..einen Barkaufpreis von € 165.000,00
- ..die von der Käuferin für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.997,24
- ..die von der Käuferin für die Vormerkung und Recht-fertigung ihres Eigentumsrechtes im Grundbuch zu entrichtenden Eintragungsgebühren

von insgesamt

€ 2.907,00

- ..die von der Käuferin zu tragenden Bankspesen des Treu-handkontos von

€ 50,00

sohin einen Gesamtbetrag von € 176.954,24 (Euro einhun-dertsechsun-d-siebzigttausendneuhundertvierundfünfzig Euro-Cent vierundzwanzig) beim Urkundenverfasser auf dessen Notarenanderkonto bei der Notartreuhand-bank AG, IBAN: AT62 3150 0007 0123 5225, BIC: NTBAATWW, lautend auf "KV Stadtgemeinde WT - Zentrumsnah", zu erlegen, oder im Zuge einer Bankentreuhand-schaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der un-widerruflichen Widmung, daraus

- ..die von der Käuferin zu tragenden Bankspesen des Treuhandkontos von € 50,00 zu entrichten,
- ..die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 8.997,24 über deren bescheidmäßige Vor-schreibung abzuführen,
- ..die von der Käuferin für die Vormerkung und Rechtfertigung ihres Ei-gentumsrechtes im Grundbuch zu entrichtenden Eintragungsgebühren von insgesamt € 2.907,00 nach deren Vorschreibung abzuführen sowie unmittelbar nach Vormerkung des Eigentumsrechtes der Käuferin bei lastenfreiem Grundbuchstand
 - die von der Verkäuferin zu leistende Vorauszahlung auf die Immobili-enertragsteuer an das zuständige Finanzamt zu überweisen,
 - die von der Verkäuferin zu tragenden Kosten der Be-rechnung der Immobilien-ertragsteuer, der Erstattung der Abgabenerklärung und der Abführung derselben zu entnehmen, und
 - den sodann verbleibenden Restbetrag samt zwischen-zeitig abgereif-ten Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungsspesen an die Ver-käuferin auf ein von dieser bekannt zu gebendes Konto zur Überwei-sung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis und alle Teilbeträge für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis und alle Teilbeträge unterliegen im Falle eines Zahlungs-verzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Statistik Austria und sind daher diese Beträge jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wert-sicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Handen des Vertragserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.“

II.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

III.

Herr Ing. Richard Grün erklärt an Eides Statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.

Die endesgefertigte Repräsentanz der Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) überwiegend in inländischem Besitz befindet.

IV.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Kaufvertrages verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

V.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahe-stehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt

- a) die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.
- b) die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen,
- c) Herr Ing. Richard Grün, dass die Sedlak Privatstiftung wirtschaftliche Alleineigentümerin der Käuferin sei.

VI.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern – sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbestimmt zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

VII.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.

Waidhofen an der Thaya, am

Zentrumsnah Immobilien Errichtungs GmbH

FN 397975h

.....

(Ing. Richard Grün)

Waidhofen an der Thaya, am

FÜR DIE STADTGEMEINDE WAIDHOFEN AN DER THAYA:

.....

.....

(Bürgermeister)

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

Siegel

.....

.....

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

”

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Zusatzvereinbarung Brauerei Zwettler zum bestehenden Getränkeliefervertrag

SACHVERHALT:

Am 17.02.2026 wurden Gespräche mit der Zwettler Brauerei betreffend den bestehenden Getränkeliefervertrag geführt. Der Vertrag soll abgeändert oder gekündigt werden. Es konnte noch keine Einigkeit erzielt werden. Weitere Verhandlungen sollen stattfinden.

Dieser Sachverhalt wurde von Vzbgm. Marlene-Eva Böhm-Lauter als Bericht zur Kenntnis gebracht.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Digitale Cityboxen – Rahmenbedingungen für Werbeausstrahlungen

SACHVERHALT:

Im Rahmen der Stadtentwicklungs- und Standortmarketingstrategie der Stadt Waidhofen wurde in der Stadtratssitzung vom 24.04.2025 Punkt 6 der Tagesordnung der Ankauf und die Inbetriebnahme von drei Stück digitalen Cityboxen im öffentlichen Raum beschlossen. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Sichtbarkeit lokaler Angebote und Veranstaltungen von Vereinen und Firmen zu erhöhen, die Kommunikation zwischen Stadt und Bevölkerung zu verbessern sowie die wirtschaftliche und kulturelle Belebung der Innenstadt zu fördern.

Zwei der drei Cityboxen stehen nun für die Ausstrahlung von Inhalten zur Verfügung, die dritte Box wird noch im 1. Halbjahr 2026 installiert. Um einen geordneten und fairen Ablauf für die Nutzung dieser Werbeflächen sicherzustellen, ist es auf Sicht erforderlich, verbindliche Rahmenbedingungen für die Vergabe und Abwicklung von Werbeausstrahlungen festzulegen.

Ziel ist es, die Nutzung für lokale Betriebe attraktiv zu gestalten, gleichzeitig, aber auch gemeinnützige und kulturelle Initiativen kostenfrei oder vergünstigt zu berücksichtigen. Die Inhalte sollen qualitativ hochwertig, rechtlich unbedenklich und dem Stadtbild entsprechend sein.

Im Zuge des eingereichten LEADER-Projekts „Digitale Begegnungspunkte“ und der damit zu erwartenden Förderung der Cityboxen in Höhe von 30 bis 40% der Projektkosten soll den Gemeinden der LEADER-Region Thayaland (= Bezirk Waidhofen an der Thaya) die Möglichkeit eingeräumt werden, Infos aus ihren Gemeinden, insbesondere Veranstaltungen, über die Cityboxen kostenlos zu veröffentlichen. Der Umfang des Kontingents an Schaltungen soll gestaffelt nach der Einwohnerzahl festgelegt werden. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, ihr Kontingent auch für ansässige Vereine zu verwenden. Die Abwicklung hat aber ausschließlich zwischen den Gemeinden und der Stadtgemeinde Waidhofen zu erfolgen. Die Gemeinden dürfen außerdem keinerlei Erlöse aus den Schaltungen lukrieren.

Auch die Kleinregion Zukunftsraum Thayaland selbst soll die Möglichkeit haben, regionspezifische Infos, insbesondere die aktuellen Regionsvideos, über die Cityboxen kostenlos auszuspielen. Auch hier soll ein Maximal-Kontingent pro Jahr festgelegt werden.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Projektträger steht prinzipiell ein uneingeschränktes Kontingent an Ausspielungen zur Verfügung. Die Sujets umfassen sowohl Standardinfos über Sehenswürdigkeiten und Freizeitaktivitäten in der Gemeinde als auch Werbung für gemeindeeigene Veranstaltungen. Desweiteren hat auch die Stadtgemeinde die Möglichkeit, Veranstaltungen der ansässigen Vereine aufzunehmen und im eigenen Ermessen zu bewerben, ohne dafür Entgelte zu verlangen.

Zur Abdeckung der nicht förderbaren und der laufenden Kosten soll dem Wirtschaftsverein Pro Waidhofen eine Kooperation angeboten werden. Gegen eine bestimmte Jahrespauschale erhält der Verein ebenfalls ein Kontingent an Schaltungen, das für Eigenveranstaltungen, Mitgliederinfos, Werbeaktionen, etc. genutzt werden kann. Auch hier erfolgt die Abwicklung der Schaltungen ausschließlich zwischen dem Vereinsvorstand und der Stadtgemeinde Waidhofen.

Der Sujetwechsel erfolgt jeweils zu Wochenbeginn, die Playlist läuft dann unverändert für jeweils eine Kalenderwoche einheitlich auf allen Cityboxen. Die Sujets haben von den Gemeinden, der Kleinregion, dem Verein ProWaidhofen und den Waidhofner Vereinen entsprechend den grafischen und technischen Anforderungen beigestellt zu werden. Anstößige, diskriminierende oder gesetzeswidrige Inhalte, politische Werbung sowie Werbung für Suchtmittel und Glücksspiel ist nicht zulässig. Die Cityboxen laufen täglich von 6.00 Uhr früh bis 22.00 Uhr abends.

Das Kalenderjahr 2026 soll als Testphase dienen, die tatsächliche Nutzung, das Handling und den damit verbundenen Zeit- und Personalaufwand zu eruieren. Nach erfolgter Evaluierung sollen Richtlinien für die Zukunft erstellt werden.

Die geplanten Maßnahmen werden für die bevorstehende Stadtratssitzung als Beschlusstext vorbereitet.

ERGÄNZTER SACHVERHALT

Nach mehrmaligem Auskunftersuchen bei Kerstin Schmid (LEADER Thayaland) und wiederum deren Anfrage bei Ecoplus wurde mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nach Ablauf des LEADER-Projekts „Digitale Begegnungspunkte“, also nach 30.06.2026, aufgrund des zu erwartenden Fördersatzes von 40 % mit den Cityboxen Werbeeinnahmen in unlimitierter Höhe erwirtschaften darf. Vor dem Hintergrund der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit des Systems sowie zur Deckung von Betriebs-, Wartungs- und Administrationskosten soll daher ein Tarifmodell für die künftige entgeltliche Nutzung der Cityboxen erarbeitet werden.

Es ist vorgesehen, ein ausgewogenes Modell zu entwickeln, das einerseits marktadäquate Werbeeinnahmen für die Stadtgemeinde ermöglicht und andererseits weiterhin ausreichend Raum für gemeinnützige, kulturelle und regionale Inhalte bietet.

Als vorbereitende Maßnahme und zur praktischen Erprobung der organisatorischen Abläufe wird den Gemeinden der LEADER-Region Thayaland sowie dem Zukunftsraum Thayaland testweise bis zum **30. Juni 2026** ermöglicht, ihre Veranstaltungen bzw. jene ihrer örtlichen Vereine kostenlos über die Cityboxen zu veröffentlichen. Die Ausspielung erfolgt kalenderwochenweise im Rahmen der bestehenden Playlist-Systematik. Diese Testphase dient dazu, die tatsächliche Nachfrage der Gemeinden/Vereine sowie den Koordinationsaufwand zu evaluieren.

Jede Gemeinde erhält für die testweise Bespielung der Cityboxen von 1. März bis 30. Juni 2026, folgendes Kontingent an Gratisschaltungen entsprechend ihrer Einwohnerzahl:

- **8 Schaltungen** für Gemeinden bis 1.000 Einwohner
- **16 Schaltungen** für Gemeinden bis 2.000 Einwohner
- **24 Schaltungen** für Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern
- Der Zukunftsraum Thayaland erhält die Möglichkeit, 4 Regionsvideos für je eine Kalenderwoche zu schalten.

Unter Schaltung ist die Ausspielung eines beigegebenen Sujets (Stand- oder Bewegtbild) für jeweils 10 Sekunden auf den Waidhofner Cityboxen für eine Kalenderwoche zu verstehen. Die Häufigkeit der täglichen Ausspielungen ist von der Menge der eingemeldeten Sujets abhängig. Prinzipiell wird angestrebt, dass jedes Sujet (ausgenommen Regionsvideos) mindestens 6 x pro Stunde ausgestrahlt wird.

Die im Rahmen dieser Testphase gewonnenen Erkenntnisse sollen in die Ausarbeitung eines nachhaltigen Tarifmodells für Unternehmen sowie den Wirtschaftsverein ProWaidhofen einfließen (gültig ab Juli 2026). Die Gemeinden/Vereine sowie der Zukunftsraum Thayaland sollen weiterhin Gratiskontingente an Schaltungen erhalten.

Ziel ist es, nach Abschluss der Evaluierung klare Richtlinien für eine mögliche kommerzielle Nutzung festzulegen, ohne den öffentlichen Informationsauftrag und den regionalen Mehrwert der Cityboxen zu beeinträchtigen.

Unter Schaltung ist die Ausspielung eines beigegebenen Sujets (Stand- oder Bewegtbild) für jeweils 10 Sekunden auf den Waidhofner Cityboxen für eine Kalenderwoche zu verstehen. Die Häufigkeit der täglichen Ausspielungen ist von der Menge der eingemeldeten Sujets abhängig. Prinzipiell wird angestrebt, dass jedes Sujet (ausgenommen Regionsvideos) mindestens 6 x pro Stunde ausgestrahlt wird.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 09.02.2026 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 18.02.2026 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der Vbgm. Marlene-Eva Böhm-Lauter an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Den Gemeinden der LEADER-Region Thayaland wird im Rahmen einer Testphase von 1. März 2026 bis 30. Juni 2026 die kostenlose Veröffentlichung von Veranstaltungsankündigungen sowie Informationen ihrer örtlichen Vereine über die digitalen Cityboxen im Stadtgebiet von Waidhofen an der Thaya ermöglicht.

Das Gratiskontingent an Schaltungen wird entsprechend der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde festgelegt. Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern erhalten acht Schaltungen, Gemeinden mit bis zu 2.000 Einwohnern sechzehn Schaltungen und Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern vierundzwanzig Schaltungen im genannten Zeitraum. Der Zukunftsraum Thayaland erhält die Möglichkeit, 4 Regionsvideos für je eine Kalenderwoche zu schalten. Eine Schaltung umfasst die Ausstrahlung eines beigegebenen Sujets (Stand- oder Bewegtbild) für jeweils 10 Sekunden und für die Dauer von einer Kalenderwoche im bestehenden Playlist-System der Cityboxen.

Die Abwicklung der Schaltungen erfolgt ausschließlich zwischen den Gemeinden und dem Zukunftsraum Thayaland und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Eine Einnahmenerzielung durch die Gemeinden ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Änderung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976, LGBl. 2440 und des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen und Aufhebung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen

SACHVERHALT:

In der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2025 wurde unter Punkt 8 der Tagesordnung

die Änderung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976, LGBl. 2440 und des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen

und unter Punkt 9 der Tagesordnung

die Aufhebung der Nebengebührenordnung für Bedienstete der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen

beschlossen.

Die Kundmachungen der beiden Verordnungen erfolgten vom 26.06.2025 bis 10.07.2025.

Bei der Verordnungsprüfung vom Amt der NÖ Landesregierung wurde die Dauer der Kundmachung beanstandet. Daraufhin wurde die Kundmachung nochmals vom 16.10.2025 bis 30.11.2025 angeschlagen.

Nach Rücksprache mit der Abteilung Gemeinden sollen die Nebengebührenordnungen nochmals inhaltlich gleich beschlossen und entsprechend kundgemacht werden.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Vzbgm. Marlene-Eva Böhm-Lauter an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Nebengebührenordnung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamten-dienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400, oder des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420, unterliegen, wie folgt erlassen:

A-3830 Waidhofen an der Thaya | Hauptplatz 1
T: +43 (0) 28 42/503-0 | F: +43 (0) 28 42/503-99
E: stadttamt@waidhofen-thaya.gv.at
www.waidhofen-thaya.at



NEBENGEBÜHRENORDNUNG

für **Bedienstete** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen der **NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976**, LGBl. 2440 und des **NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes**, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.



INHALTSVERZEICHNIS

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anspruchsberechtigung
- § 3 Dienstzulagen
- § 4 Fehlgeldentschädigung
- § 5 Entschädigung für die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses
- § 6 Reisegebühren

SONSTIGE DIENSTRECHTLICHE REGELUNGEN

- § 7 Familienfördernde Maßnahmen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 8 Streitfälle

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

- § 9 Zusätzliche Nebengebühren für Bedienstete die am 28. Februar 1991 bei der Stadtgemeinde beschäftigt waren.
- § 10 Aufhebung von Bestimmungen der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 4. Dezember 1997

INKRAFTTRETEN

- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Vorschrift, im Folgenden kurz NGO-1 genannt, findet – soweit nichts anderes bestimmt ist – Anwendung, sowohl

- a) auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadtgemeinde, ihrer Anstalten und Unternehmungen stehenden Gemeindebeamten als auch
- b) auf die in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis auf Grund des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zur Stadtgemeinde, ihrer Anstalten und ihrer Unternehmungen stehenden Bediensteten.

Die Bediensteten werden im Text dieser Vorschrift unter der Bezeichnung „Gemeindebedienstete“ zusammengefasst.

§ 2

Anspruchsberechtigung

- (1) Den Gemeindebediensteten gebühren außer den ihnen auf Grund der bestehenden Bestimmungen des NÖ. Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976, LGBl. 2400, der NÖ. Gemeindebeamten-Dienstordnung 1976, LGBl. 2440 und des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung, zustehenden Ansprüchen und Bezügen die in dieser Nebengebührenordnung festgesetzten Nebengebühren.
- (2) Teilzeitbeschäftigten gebühren Nebengebühren nach § 4 lit. b) (Bürgerbüro-Front-Office-Zulage), § 5 (Fehlgeldentschädigung) und § 10 (Bezugsvorschüsse) nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.
- (3) Bei Ansprüchen nach dieser Nebengebührenordnung, welche nach bestimmten Fristen (Dienstzeit zur Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, etc.) entstehen, bleibt ein Sonderurlaub im Anschluss an den Karenzurlaub nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz/NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 bzw. ein sonstiger Sonderurlaub ohne Bezüge sowie Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes unberücksichtigt.
- (4) In Fällen einer Abwesenheit vom Dienst gebühren Zulagen bzw. Nebengebühren grundsätzlich so lange und in jenem Ausmaß, als die Fortzahlung des Gehaltes oder Monats entgeltes zusteht.

§ 3

Dienstzulagen**a) Bürgerbüro-Front-Office-Zulage**

Allen Mitarbeitern im Bürgerbüro, die Dienst im Front-Office versehen, wird auf die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine Zulage in der Höhe von 3 Vorrückungsbeträgen in der Verwendungsgruppe 5 gewährt. Die Zulage erhöht sich in dem Ausmaß, wie die Vorrückungsbeträge laut den Bezugsansätzen für Vertragsbedienstete des allgemeinen Schemas angepasst werden.

b) Bestattungszulage

Für jede Abholung oder Überführung außerhalb der Regeldienstzeit durch Mitarbeiter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird pro Fall eine Zulage in Höhe von EUR 82,64 gewährt.

Die Höhe dieser Zulage wird ab 01.01.2026 jährlich in jenem Ausmaß erhöht, in welchem sich der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI erhöht.

§ 4

Fehlgeldentschädigung

Jene Bediensteten des Stadtamtes, die Kassiergeschäfte wahrzunehmen haben, erhalten zur Abgeltung der bei Abwicklung des Barzahlungsverkehrs bestehenden Verlustgefahr eine Fehlgeldentschädigung.

Den Geldverwaltern der Kassen des Bürgerbüros (BÜS) wird eine Fehlgeldentschädigung pauschaliert gewährt und beträgt monatlich 0,5 % von VB 06/09.

§ 5

**Entschädigung für die Erstellung des
Voranschlages und Rechnungsabschlusses**

- (1) Die Entschädigung für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses wird in der Höhe von insgesamt 60 % des jeweils höchstmöglich erreichbaren Dienstbezuges ohne Haushaltszulage des Stadtamtsdirektors für die Bediensteten des Stadtamtes festgesetzt.
- (2) Die Aufteilung des Betrages auf die jeweiligen Bediensteten erfolgt durch den Stadtamtsdirektor im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

§ 6

Reisegebühren

- (1) Für die Gemeindebediensteten finden bei Dienstreisen die Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe folgender Änderungen Anwendung:
- a) Das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gilt als Dienststelle und es steht bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes keine Tagesgebühr zu;
 - b) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nur dann Reisegebühren ausbezahlt, wenn ein schriftlicher Dienstreiseauftrag vorliegt, der vom Bürgermeister oder vom Stadtamtsdirektor unterfertigt ist. Dieser ist der Reiserechnung anzuschließen.
 - c) Entgelte für Parkgebühren werden zur Gänze von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen.
- (2) In Ergänzung der Regelung des Abs. 1 erhalten die Teilnehmer an Schulungskursen zur Vorbereitung auf die Gemeindedienstprüfung folgende Reisegebühren:
- a) kostenlose Verpflegung und Unterkunft einschließlich einer allfälligen Kursgebühr;
 - b) bei mehreren zusammenhängenden Schulungstagen gebührt ein Ersatz der An- und Rückreisekosten nur einmal.

§ 7

Familienfördernde Maßnahmen

- (1) Eine außerordentliche Weihnachtswendigung wird analog den für die Landesbediensteten geltenden Beschlüssen der NÖ. Landesregierung auf Grund der jeweiligen Empfehlungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe Niederösterreich, gewährt.

§ 8

Streitfälle

Über alle, sich aus dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen (VB) das Arbeits- und Sozialgericht. Bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte) entscheidet die Dienstbehörde, letztlich der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof.

§ 9

Zusätzliche Bestimmungen

Für Bedienstete, die am 28. Februar 1991 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschäftigt waren, gelten weiters

Gemeinderatsbeschluss vom 29. Oktober 1973, Pkt. 24) der Tagesordnung und
Gemeinderatsbeschluss vom 10. Juli 1973, Pkt. 24) der Tagesordnung

(1) Pensionszulage

Jene Gemeindebedienstete, auf die die Bestimmungen des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes Anwendung finden, können unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst wegen Erreichung der Altersgrenze um Gewährung einer Zulage in der Höhe von 3,72 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V der Gehaltsstufe 2 pro Monat auf die Dauer von höchstens 30 Monaten ansuchen.

Über die Gewährung dieser Zulage soll der Gemeinderat im Einzelfall entscheiden, wobei insbesondere auf die Höhe der Pensionsbemessungsgrundlage des jeweiligen Dienstnehmers Rücksicht zu nehmen ist.

Bei ständiger Überschreitung der Pensionshöchstbemessungsgrundlage in den letzten sechs Monaten vor Antragsstellung unterbleibt jedenfalls die Gewährung dieser Zulage.

Gemeinderatsbeschluss vom 10. Dezember 1975, Pkt. 27) der Tagesordnung

(2) Treueprämie

Den Gemeindebediensteten gebührt ab 1.1.1976 bei einer echten Dienstzeit von 15 Jahren bei der Stadtgemeinde, ein Vorrückungsbetrag als Treueprämie.

Ab 1.1.1977 soll dieser Vorrückungsbeitrag bereits allen jenen Bediensteten gewährt werden, die eine echte Dienstzeit von 10 Jahren aufweisen.

Diese Treueprämie ist soweit als möglich bei den Beamten als Beförderung auszusprechen.

Die Vertragsbediensteten erhalten diese Treueprämie gemäß § 8 Abs. 2 des NÖ. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGB1. 2420 i.d.g.F.

Auf § 2 Abs. (3) dieser Nebengebührenordnung wird verwiesen.

§ 10

Aufhebung von Bestimmungen der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 4. Dezember 1997

Für die im Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 04.12.1997 unter Punkt 41 n) der Tagesordnung benannten Gemeindebediensteten beschlossene Aufhebung von Bestimmungen der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bleibt folgende Bestimmung weiterhin gültig:

Sollte ein Dienstnehmer in den nächsten Jahren durch diese Beförderungen in seiner Verwendungsgruppe (Grundverwendung) die letzte Gehaltsstufe erreichen, so wird er nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren in der nächsthöhere Gehaltsstufe Verwendungsgruppe (Leistungsverwendung) überstellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Nebengebührenordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung treten alle vorangegangenen Nebengebührenordnungen außer Kraft.

UND

Es wird die bestehende Nebengebührenordnung für alle Bediensteten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die den dienstrechtlichen Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen, außer Kraft gesetzt bzw. ersatzlos aufgehoben.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule – Erweiterung und Änderung Fächerangebot

SACHVERHALT:

Ab dem Musikschuljahr 2026/2027 sollen folgende Erweiterungen bzw. Änderungen beim Fächerangebot der Albert Reiter Musikschule vorgenommen werden:

Hauptfächer:	ALT – bis 2025/2026	NEU – ab 2026/2027
Einzelunterricht		á 30 Min.
Musik-Eltern-Kind- Gruppe	á 50 Min.	á 40 Min.
Tanz	Pre Ballett á 50 Min. (Alter: ca. 4 Jahre)	Kreativer Kindertanz á 40 Min. (Alter: 4- 5 Jahre)
Darstellende Kunst:	Musiktheater á 50 Min.	Musical á 50 Min.
Darstellende Kunst:	Darstellendes Spiel á 50 Min.	Theater und Schauspiel á 50 Min.
		Standortwunsch:
Zusatzfach:		Musiktheater

<u>Schulgeldbeitrag pro Schuljahr:</u>	
A) Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben:	NEU – ab 2026/2027
Hauptfach-Instrumente/Gesang:	Einzeleinheit á 30 Min. / € 495,00
B) Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben:	NEU – ab 2026/2027
Hauptfach-Instrumente/Gesang:	Einzeleinheit á 30 Min. / € 990,00
C) Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, unabhängig vom Hauptwohnsitz mit einheitlichem Tarif für den Gruppenunterricht:	NEU – ab 2026/2027
Hauptfach-Kurse:	Elementare Musikpädagogik á 40 Min. / € 200,00
Hauptfach-Kurse:	Tanz á 40 Min. / € 200,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung in der Sitzung vom 05.02.2026 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Ab dem Musikschuljahr 2026/2027 gelten folgende Erweiterungen und Änderungen im Fächerangebot:

Hauptfächer:	NEU – ab 2026/2027
Einzelunterricht	á 30 Min.
Musik-Eltern-Kind- Gruppe	á 40 Min.
Tanz	Kreativer Kindertanz á 40 Min. (Alter: 4- 5 Jahre)
Darstellende Kunst:	Musical á 50 Min.
Darstellende Kunst:	Theater und Schauspiel á 50 Min.
	Standortwunsch:
Zusatzfach:	Musiktheater

<u>Schulgeldbeitrag pro Schuljahr:</u>	
A) Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet des Schulerhalters haben:	NEU – ab 2026/2027
Hauptfach-Instrumente/Gesang:	Einzeleinheit á 30 Min. / € 495,00
B) Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet des Schulerhalters haben:	NEU – ab 2026/2027
Hauptfach-Instrumente/Gesang:	Einzeleinheit á 30 Min. / € 990,00
C) Für Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, unabhängig vom Hauptwohnsitz mit einheitlichem Tarif für den Gruppenunterricht:	NEU – ab 2026/2027
Hauptfach-Kurse:	Elementare Musikpädagogik á 40 Min. / € 200,00
Hauptfach-Kurse:	Tanz á 40 Min. / € 200,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Abwicklung der Veranstaltung „Radmarathon“

SACHVERHALT:

Der Zukunftsraum Thayaland plant und organisiert die Veranstaltung „3. Thayarunde Radmarathon“ am 25. und 26. Juli 2026. Start und Ziel wird am ehemaligen Bahnhofsgelände von Waidhofen an der Thaya sein. Um eine entsprechende Förderung vom Land NÖ erhalten zu können, ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein diesbezügliches Förderansuchen stellt und wieder als (Mit-)Veranstalter auftritt.

Nachdem dieser Kooperationsvertrag bereits 2024 und 2025 von den Gremien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschlossen wurde, soll dieser, in Abstimmung mit Bürgermeister Josef RAMHARTER und dem ZUKUNFTSRAUM THAYALAND, auf unbestimmte Zeit, jedoch bis auf Widerruf, einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Hierzu wurden alle jahresbezogenen Informationen durch neutrale Formulierungen im Kooperationsvertrag ersetzt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Zukunftsraum Thayaland** und die **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya** veranstalten gemeinsam, bis auf Widerrufe, weitere „Radmarathons“ und schließen zur Regelung der Abwicklung folgenden Kooperationsvertrag ab:

Kooperationsvertrag

zur Abwicklung der Veranstaltung „Thayarunde Radmarathon“ in Waidhofen an der Thaya

Präambel

Der Zukunftsraum Thayaland und die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstalten gemeinsam den „Thayarunde Radmarathon“.

Das Ziel des Radmarathons und des Zeitfahrens ist es, die Radregion rund um die Thayarunde überregional bekannter zu machen.

Mit dem Thayarunde Radmarathon soll die Aufmerksamkeit auf unsere Radfahrregion gelenkt werden. Die Radsport-Community ist groß und viele Teilnehmer:innen fahren auch mit ihren Familien und Freunden mit dem Rad und können so als Multiplikatoren für das Radfahren im Thayaland/auf der Thayarunde gewonnen werden. Mit einem Familienradwandertag sollen Rad-begeisterte Menschen aus der Region angesprochen werden

1 Vertragsparteien

A: Verein Zukunftsraum Thayaland, Lagerhausstraße 4, 3843 Dobersberg, vertreten durch diezeichnungsberechtigten Organe

B: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, vertreten durch diezeichnungsberechtigten Organe

2 Vertragsgegenstand

Gegenständlicher Vertrag regelt die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Vertragsparteien bei der Abwicklung der jährlich im Sommer stattfindenden Veranstaltung „Thayarunde Radmarathon“, in Waidhofen an der Thaya sowie die Kostentragung und Haftungsfragen.

3 Dauer

Diese Vereinbarung beginnt mit Unterfertigung der Vertragsparteien und ist bis auf Widerruf gültig. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diese Vereinbarung zu widerrufen.

4 Beiträge der Kooperationspartner

Es besteht nicht die Absicht, dass die Vertragsparteien gemeinsam Investitionen tätigen. Sämtliche Aufwendungen (Personaleinsatz, Maschinen, Werkzeuge, Material...), die im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Auftrags anfallen, tragen die Vertragsparteien für die ihnen im Einzelnen zufallenden Leistungsteile selbst. Eine Abgeltung erfolgt über die Erlösverteilung. Ebenso hat jener Vertragspartner, der die Koordination des Auftrags übernimmt, die dafür entstandenen Aufwendungen zunächst selbst zu tragen. Diese werden wiederum bei der Erlösverteilung berücksichtigt.

Der Verein Zukunftsraum Thayaland verpflichtet sich, die Planung, Organisation und Durchführung dieser Veranstaltung, insbesondere Behördenwege und damit zusammenhängende rechtliche Abwicklungen und Genehmigungen sowie den Abschluss von Versicherungen zu übernehmen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich zur Durchführung der Förderabwicklung mit dem Land NÖ sowie zur Bewerbung der Veranstaltung im Stadtgebiet.

5 Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und Vertretung steht den Vertragsparteien gemeinsam zu. Allerdings wird für jeden Auftrag ein Koordinator bestimmt, der dem Auftraggeber als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Der Koordinator ist allerdings nicht befugt, Erklärungen, die auch für den anderen Partner rechtliche Auswirkungen haben, abzugeben.

6 Gewinn-/Verlustbeteiligung

Sämtliche Kosten der Veranstaltung werden vom Zukunftsraum Thayaland getragen, dem auch sämtliche Einnahmen zu Gute kommen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpflichtet sich lediglich die Kosten von Rechnungen in maximal jener Höhe zu tragen, als sie Fördermittel vom Land NÖ (Sportförderung) erhält.

7 Haftung / Gewährleistung

Die Vertragsparteien kommen überein, wenn möglich in sämtlichen Verträgen mit den Auftraggebern zu vereinbaren, dass die Haftung / Gewährleistung ausdrücklich auf den jeweils ausführenden Partner beschränkt wird. Der Verein Zukunftsraum Thayaland verpflichtet sich für den Fall, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya seitens Dritter aus dem Titel Schadenersatz oder Gewährleistung in Anspruch genommen wird, diese völlig schad- und klaglos zu halten.

8 Informationspflicht bzw. Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, wechselseitig sämtliche zur Erfüllung dieser Kooperationsvereinbarung und der Auftragsabwicklung benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Das betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen gem. Artikel 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung.

Ebenso besteht die Verpflichtung, über sämtliche Details der Geschäftsgebarung Stillschweigen zu bewahren.

Die Vertragsparteien haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer Kooperation anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).

Die Vertragsparteien haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

9 Sonstiges

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Jede Abänderung bedarf der Schriftform. Auch die Abänderung des Schriftformgebots bedarf der Schriftform.

10 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes sowie internationaler Verweisungsnormen wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht Krems an der Donau zuständig.

Waidhofen an der Thaya, am _____

Für den Verein Zukunftsraum Thayaland

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Stadtrat:

Der Bürgermeister:

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 25.02.2026

Gemeinderat:

Gemeinderat:

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Ansuchen um Kostenbefreiung Nutzung Stadtsaal für die Feuerwehrwahl

SACHVERHALT:

Am Sonntag, 22. Februar 2026 finden die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen der Feuerwehr auf Ebene des Bezirksfeuerwehrkommandos, der drei Abschnittsfeuerwehrkommanden sowie in den Unterabschnitten statt.

Dafür hat das Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen an der Thaya den Stadtsaal in Waidhofen an der Thaya angemietet.

In einem Schreiben vom 08. Jänner 2026 des Bezirksfeuerwehrkommandanten Manfred Damberger wird um die kostenlose zur Verfügungstellung des Stadtsaales ersucht.

Für dieses Ansuchen können die seit 01.06.2023 geltenden Stadtsaalkosten-Förderrichtlinien nicht angewandt werden.

In dem Ansuchen vom 8. Jänner 2026 heißt es:



Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 Bürgermeister Josef Ramharter
 Hauptplatz 1
 3830 Waidhofen an der Thaya

Südtirolerstraße 5
 3830 Waidhofen an der Thaya
 Homepage: www.bfk-waidhofen.at/

E-Mail: n20@feuerwehr.gv.at
 Bearbeiter: V Stefan Mayer
 Tel.: +43 664 91 62 572

Bei Antwort bitte Zahl angeben

GZ: -

Bezug: -

Datum: 08. Jänner 2026

Betrifft:

Ansuchen um Kostenbefreiung für die Nutzung des Stadtsaals für die Feuerwehrwahlen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 lieber Josef,

am 22. Februar 2026 finden die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlen auf Ebene des Bezirksfeuerwehrkommandos, der drei Abschnittsfeuerwehrkommanden sowie in den Unterabschnitten statt.

Die dafür notwendige Wahlversammlung, bestehend aus allen Feuerwehrkommandanten und 1. Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter der 110 Feuerwehren im Bezirk, sowie den Funktionären und Hilfskräften aus dem Bezirks- und den Abschnittsfeuerwehrkommanden wird im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya abgehalten. Der Termin ist bereits mit dem Wirtschaftshof vereinbart und fixiert.

Wir ersuchen nun höflichst, uns die Kosten für die Miete des Stadtsaals zur Durchführung der Feuerwehrwahlen zu erlassen.

Vielen Dank bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung.

Es zeichnet mit kameradschaftlichen Grüßen

der Bezirksfeuerwehrkommandant



Manfred Damberger
 Landesfeuerwehrrat

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/163000-754000/000 (Freiwillige Feuerwehren Subventionen an Freiwillige Feuerwehren) EUR 53.600,--
gebucht bis: 04.02.2026 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr u. Gebäudeverwaltung am 04.02.2026 behandelt, und im Stadtrat am 18.02.2026 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG durch den Stadtrat an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Bezirksfeuerwehrkommando Waidhofen an der Thaya für die **stadtsaalkosten** für die **Feuerwehrwahl** am 22. Februar 2026 eine Subvention in der Höhe von

Euro 912,-- incl. MwSt
(Großer Saal € 366,--, Kleiner Saal EG € 222,--, Kleiner Saal OG € 222,--
Heizkostenpauschale € 102,--)

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Projekt FF Haus Altwaidhofen, Neubau

a) Vergabe der Baumeisterarbeiten, Rohbau Fahrzeughalle und Rohbau Mannschaftstrakt

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 03.12.2025, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, das Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter, Baumeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12 mit den Ingenieurleistungen zu beauftragen.

Das Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter, hat zur Neuerrichtung des FF-Hauses in Altwaidhofen über die Gewerke Baumeisterarbeiten

- Rohbau Fahrzeughalle und
- Rohbau Mannschaftstrakt

jeweils eine Ausschreibung erstellt und vier Baufirmen zur Anbotslegung eingeladen.

Am 16.02.2026 fand die Anbotsöffnung im Rathaus statt.

Ing. Franz Hofstätter, Baumeister, übermittelte nach Prüfung der eingelangten Angebote sowie Nachverhandlung mit den beiden Firmen folgenden Vergabevorschlag:

„Rohbau Fahrzeughalle

Ergebnis der Anboteinholung und Vergabevorschlag beim Projekt Feuerwehrhaus Altwaidhofen

Rohbau Fahrzeughalle - ausgeschrieben als Verhandlungsverfahren, ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich.

Angeschrieben wurden die Firmen

Reißmüller, Waidhofen
Talkner, Kleinpertholz
BZ-Bau, Schrems
L+G, Gmünd

Fa. BZ-Bau hat lt. Mailnachricht vom 12.2.2026 abgesagt

Das Angebot von Fa. L+G ist verspätet eingelangt

Die Firmen Talkner und Reißmüller legten jeweils ein Angebot

Fa. Reißmüller	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 16.2.2026	176.092,89	35.218,58	211.311,47
	30 Tage netto		
	3 % Skonto 14 Tage		
Fa. Talkner	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 12.2.2026	196.110,20	39.222,04	235.332,24

Die rechnerische Überprüfung der Angebote ergab keine Änderung der Anbotsummen.

Fa. Talkner ist um 11,4 % teurer als der Billigstbieter Fa. Reißmüller.

Nach der Angebotsprüfung erfolgte Kontaktaufnahme mit den einzelnen Firmen mit folgendem Ergebnis:

Fa. Talkner: Lt. Telefonat mit Hr. Pieringer Jürgen, Fa. Talkner kann ein Nachlass von 3 % gewährt werden sowie eine Zahlungskondition von 3 % Skonto innerhalb 14 Tage

Neue Anbotsumme Fa. Talkner (abzüglich 3 % NL)	190.226,89	38.045,38	228.272,27
--	------------	-----------	------------

Fa. Talkner ist noch immer um 8 % teurer als der Billigstbieter Fa. Reißmüller.

Fa. Reißmüller: Es ist kein weiterer Nachlass mehr möglich - bei Vergabe sämtlicher Gewerke (Rohbau Fahrzeughalle, Rohbau Mannschaftstrakt Innenputzarbeiten, Estricharbeiten, Trockenbauarbeiten sowie Kanalarbeiten) an Fa. RR kann jedoch ein zusätzlicher Sondernachlass von 3 % gewährt werden.

Vergabevorschlag

Aufgrund dieses Ergebnisses wird vorgeschlagen, die Arbeiten an Firma Reißmüller zu vergeben zum nachfolgend angeführten Preis:

Fa. Reißmüller	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 16.2.2026	176.092,89	35.218,58	211.311,47
	30 Tage netto		
	3 % Skonto 14 Tage		

Bei Vergabe sämtlicher Gewerke (Rohbau Fahrzeughalle, Rohbau Mannschaftstrakt, Innenputzarbeiten, Estricharbeiten, Trockenbauarbeiten sowie Kanalarbeiten) an Fa. RR kann ein zusätzlicher Sondernachlass von 3 % gewährt werden.

Franz Hofstätter

Waidhofen/Thaya, 17. Februar 2026“

„Rohbau Mannschaftstrakt

Ergebnis der Anboteinholung und Vergabevorschlag beim Projekt Feuerwehrhaus Altwaidhofen

Rohbau Mannschaftstrakt - ausgeschrieben als Verhandlungsverfahren, ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich.

Angeschrieben wurden die Firmen

Reißmüller, Waidhofen

Talkner, Kleinpertholz

BZ-Bau, Schrems

L+G, Gmünd

Fa. BZ-Bau hat lt. Mailnachricht vom 12.2.2026 abgesagt

Das Angebot von Fa. L+G ist verspätet eingelangt

Die Firmen Talkner und Reißmüller legten jeweils ein Angebot

Fa. Reißmüller	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 16.2.2026	118.181,04	23.636,21	141.817,25
	30 Tage netto		
	3 % Skonto 14 Tage		

Fa. Talkner	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 12.2.2026	132.520,06	26.504,01	159.024,07

Die rechnerische Überprüfung der Angebote ergab keine Änderung der Anbotsummen.

Fa. Talkner ist um 12 % teurer als der Billigstbieter Fa. Reißmüller.

Nach der Angebotsprüfung erfolgte Kontaktaufnahme mit den einzelnen Firmen mit folgendem Ergebnis:

Fa. Talkner: Lt. Telefonat mit Hr. Pieringer Jürgen, Fa. Talkner kann ein Nachlass von 3 % gewährt werden sowie eine Zahlungskondition von 3 % Skonto innerhalb 14 Tage

Neue Anbotsumme Fa. Talkner (abzüglich 3 % NL)	128.544,46	25.708,89	154.253,35
--	------------	-----------	------------

Fa. Talkner ist noch immer um 8,8 % teurer als der Billigstbieter Fa. Reißmüller.

Fa. Reißmüller: Es ist kein weiterer Nachlass mehr möglich - bei Vergabe sämtlicher Gewerke (Rohbau Fahrzeughalle, Rohbau Mannschaftstrakt, Innenputzarbeiten, Estricharbeiten, Trockenbauarbeiten sowie Kanalarbeiten) an Fa. RR kann jedoch ein zusätzlicher Sondernachlass von 3 % gewährt werden.

Vergabevorschlag

Aufgrund dieses Ergebnisses wird vorgeschlagen, die Arbeiten an Firma Reißmüller als Billigstbieter zu vergeben zum nachfolgend angeführten Preis:

Fa. Reißmüller	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 16.2.2026	118.181,04	23.636,21	141.817,25
	30 Tage netto		
	3 % Skonto 14 Tage		

Bei Vergabe sämtlicher Gewerke (Rohbau Fahrzeughalle, Rohbau Mannschaftstrakt, Innenputzarbeiten, Estricharbeiten, Trockenbauarbeiten sowie Kanalarbeiten) an Fa. RR kann ein zusätzlicher Sondernachlass von 3 % gewährt werden.

Franz Hofstätter

Waidhofen/Thaya, 17. Februar 2026“

Um die Errichtungskosten des neuen Feuerwehrhauses zu reduzieren, hat die Freiwillige Feuerwehr Alt-Waidhofen erklärt rd. 33% der anfallenden Baukosten in Form von Eigenleistungen einzubringen.

Bei Erbringen von Eigenleistungen durch die Freiwillige Feuerwehr Alt-Waidhofen können im Bedarfsfall auch geringfügige Wirtschaftsgüter (Kleinwerkzeuge oder Kleinmaterial) erforderlich sein.

Für die Erbringung von Eigenleistungen der Freiwillige Feuerwehr Alt-Waidhofen wird ein Betrag von EUR 3.000,00 incl. Ust. für die Anschaffung von geringfügigen Wirtschaftsgütern im

Bedarfsfall durch die Freiwillige Feuerwehr auf Kosten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vorgesehen.

Grundsätzlich sollten jedoch die Kosten für den Ankauf geringfügiger Wirtschaftsgüter als „Eigenleistungen“ durch die FF Alt-Waidhofen eingebracht werden.

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 5/163300-010742 (Freiwillige Feuerwehr Alt-Waidhofen, Gebäude und Bauten) EUR 875.600,00

gebucht bis: 09.02.2026 EUR 67,90

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 38.140,39

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 04.02.2026 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Baumeisterarbeiten, Rohbau Fahrzeughalle** an Firma Reißmüller BaugesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 16.02.2026, zum Angebotspreis von **EUR 211.311,47 incl. USt.** abzüglich 3% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen zum budgetwirksamen Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 204.972,13 incl. USt.

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die **Baumeisterarbeiten, Rohbau Mannschaftstrakt** an Firma Reißmüller BaugesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Wienerstraße 45 aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 16.02.2026, zum Angebotspreis von **EUR 141.817,25 incl. USt.** abzüglich 3% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen budgetwirksamen Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 137.562,73 incl. USt.

und

die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Alt-Waidhofen erbringen Eigenleistungen von rd. 33% in Form von Arbeitsleistungen ein. Für die Anschaffung geringfügiger Wirtschaftsgüter (Kleinwerkzeuge oder Kleinmaterial) übernimmt die Stadtgemeinde jedoch die Kosten bis zu rd.

EUR 3.000,00 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Projekt FF Haus Altwaidhofen, Neubau

b) Vergabe der Elektrikerarbeiten

SACHVERHALT:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 03.12.2025, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, das Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter, Baumeister, 3830 Waidhofen an der Thaya, Ziehrerstraße 12 mit den Ingenieurleistungen zu beauftragen.

Das Planungsbüro Ing. Franz Hofstätter, hat zur Neuerrichtung des FF-Hauses in Altwaidhofen über die Elektrikerarbeiten eine Ausschreibung erstellt und vier Firmen zur Anbotslegung eingeladen.

Am 16.02.2026 fand die Anbotsöffnung im Rathaus statt. Es wurden zwei Angebote abgegeben. Zwei Firmen hatten im Vorfeld abgesagt.

Ing. Franz Hofstätter, Baumeister, übermittelte nach Prüfung der eingelangten Angebote sowie Nachverhandlung mit den beiden Firmen folgenden Vergabevorschlag:

”

Ergebnis der Anboteinholung und Vergabevorschlag

beim Projekt Feuerwehrhaus Altwaidhofen

Elektroarbeiten - ausgeschrieben als Verhandlungsverfahren, ohne Bekanntmachung im Unterschwellenbereich.

Angeschrieben wurden die Firmen

Hörmann, Waidhofen

Berger, Waidhofen

Morscher, Waidhofen

Appel, Vitis

Fa. Morscher legt kein Angebot lt. Mailnachricht vom 5.2.2026 sowie

Fa. Berger lt. Mailnachricht vom 13.2.2026

Die Firmen Hörmann und Appel legten jeweils ein Angebot

Fa. Hörmann, Waidhofen	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 16.2.2026			
E-Installation	113.863,61	22.772,72	136.636,33
Alternative Stromerzeugungsanlage (PV-Anlage)	<u>23.774,76</u>	<u>4.754,95</u>	<u>28.529,71</u>
	137.638,37	27.527,67	165.166,04
	30 Tage netto		

Fa. Appel, Vitis	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 16.2.2026			
E-Installation	123.776,05	24.755,21	148.531,26
Alternative Stromerzeugungsanlage (PV-Anlage)	<u>26.353,48</u>	<u>5.270,70</u>	<u>31.624,18</u>
	150.129,53	30.025,91	180.155,44
	14 Tage netto		

Die rechnerische Überprüfung der Angebote ergab keine Änderung der Anbotsummen.
Fa. Appel ist um 9,1 % teurer als der Billigstbieter Fa. Hörmann.

Nach der Angebotsprüfung erfolgte Kontaktaufnahme mit den einzelnen Firmen mit folgendem Ergebnis:

Fa. Hörmann: Nach tel. Rückfrage bei Fa. Hörmann, Hr. Gregor Hörmann, kann als Zahlungskondition 3 % Skonto innerhalb 14 Tage gewährt werden.

Fa. Appel: Nach tel. Rückfrage bei Hr. Binder Ewald, Fa. Appel kann als Zahlungskondition 3 % Skonto innerhalb 14 Tage gewährt werden.

Vergabevorschlag

Aufgrund dieses Ergebnisses wird vorgeschlagen, die Arbeiten an Firma Hörmann Waidhofen/Thaya als Billigstbieter zu vergeben.

Das Angebot beinhaltet die Elektroinstallationsarbeiten und Blitzschutzanlage inkl. Dokumentation und Abnahme, weiters die Außenbeleuchtung mit Lichtmasten und PV-Anlage für ca. 26 kWp und Batteriespeicher 12,6 kWh.

Fa. Hörmann, Waidhofen	Nettosumme	MWST	Bruttosumme
Angebot vom 16.2.2026			
E-Installation	113.863,61	22.772,72	136.636,33
Alternative Stromerzeugungsanlage (PV-Anlage)	<u>23.774,76</u>	<u>4.754,95</u>	<u>28.529,71</u>
	137.638,37	27.527,67	165.166,04
	3 % Skonto innerhalb 14 Tage		
	30 Tage netto		

Franz Hofstätter

Waidhofen/Thaya, 17. Februar 2026“

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 5/163300-010742 (Freiwillige Feuerwehr Alt-Waidhofen, Gebäude und Bauten) EUR 875.600,00

gebucht bis: 09.02.2026 EUR 67,90

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 581.064,06

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 03.12.2025, Punkt 4 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2026 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden

Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 04.02.2026 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben: 5/163300-010742 (Freiwillige Feuerwehr Alt-Waidhofen, Gebäude und Bauten)

und

die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt **Elektrikerarbeiten** an Firma Hörmann Technik GmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, ÖAMTC-Straße 3, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 16.02.2026, zum Angebotspreis von **EUR 165.166,04 incl. USt.** abzüglich 3% Skonto bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen zum budgetwirksamen Preis (ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich) von

EUR 160.211,06 incl. USt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention Kultur

a) Kunst.Galerie.Waldviertel

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Kunst.Galerie.Waldviertel, Moritz-Schadek Gasse 23, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 10. September 2025. Darin heißt es:

Förderansuchen für die Kunst.Galerie.Waldviertel – Jahr 2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter,

sehr geehrte Frau Kulturstadträtin Müllner,

seit der Neugründung der **Kunst.Galerie.Waldviertel** konnten wir in den vergangenen beiden Jahren wesentliche Erfolge verbuchen und die kulturelle Landschaft Waidhofens entscheidend bereichern.

Besonders hervorzuheben sind die beiden großen Ausstellungen zu **Herwig Zens** und **LI YAN PIN**, die nicht nur durch ihr internationales Renommee überzeugten, sondern auch die Position Waidhofens im österreichischen und internationalen Kulturdiskurs sichtbar machten. Damit ist es gelungen, Waidhofen als Austragungsort hochkarätiger Kunstereignisse zu etablieren und über die Region hinaus Aufmerksamkeit zu generieren.

Die erfreulichen Besucherzahlen bestätigen diesen Weg: Die Galerie hat sich in kurzer Zeit zu einem **lebendigen Treffpunkt für kulturelle Veranstaltungen** entwickelt. Unsere **Vernissagen und Ausstellungen** sind auf einem hohen künstlerischen Niveau angesiedelt, die **Galerie.Lounge** erfreut sich wachsender Beliebtheit.

Im Jahr 2025 gelang es uns außerdem, mit der **ART.W4 eine Kunstmesse** in Waidhofen ins Leben zu rufen. Diese Premiere war ein großer Erfolg und soll in den kommenden Jahren weiter wachsen. Dafür benötigen wir **Anschaffungen wie Stellwände, Videoscreen und technisches Equipment** sowie finanzielle Mittel, um **Helfer:innen und das Organisationsteam** für ihre Arbeit angemessen entschädigen zu können.

Um diese Entwicklung nachhaltig fortsetzen und die Qualität unserer Arbeit sichern zu können, ersuchen wir für das Jahr 2026 um eine **Förderung in der Höhe von 5.000,- Euro für den laufenden Betrieb der Galerie** und um eine **Sonderfinanzierung von 3.500,- Euro für die ART.W4 2026**. Uns ist bewusst, dass das Kulturbudget der Gemeinde gerecht auf alle Kulturvereine und Initiativen verteilt werden muss. Wir sind jedoch überzeugt, dass die Investition in die Kunst.Galerie.Waldviertel zugleich eine Investition in die kulturelle Zukunft und die überregionale Sichtbarkeit Waidhofens ist.

Für das Jahr 2026 stehen wir zudem bereits in **Verhandlungen mit renommierten Galerien, um weitere Top-Ausstellungen nach Waidhofen** zu bringen. Damit wollen wir die künstlerische Vielfalt erweitern, das kulturelle Leben unserer Stadt bereichern und Waidhofen weiterhin als internationalen Kulturstandort positionieren.

Mit herzlichem Dank für Ihre bisherige Unterstützung und der Bitte um wohlwollende Prüfung unseres Antrags verbleiben wir

mit herzlichen Grüßen



Mag. Manuela Dumenzic

(Obfrau/Leitung Kunst.Galerie.Waldviertel)

Bisherige Subventionen:

2021 EUR 1.000,00
 2022 EUR 2.500,00
 2023 EUR 2.500,00
 2024 EUR 2.500,00 + EUR 480,00 Sonderförderung
 2025 EUR 2.500,00 + EUR 1.000,00 Sonderförderung

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 55.000,00
 gebucht bis: 14.01.2026 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein Kunst.Galerie.Waldviertel**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz-Schadek Gasse 23, **für das Jahr 2026** eine Förderung in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Kunst.Galerie.Waldviertel als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

GEGENANTRAG DES GR-MITGLIED WÄHLEN:

Es wird dem **Verein Kunst.Galerie.Waldviertel**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Moritz-Schadek Gasse 23, **für das Jahr 2026** eine Förderung in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse, dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Kunst.Galerie.Waldviertel als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES GR HERBERT HÖPFL:

Für den Gegenantrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag des Stadtrates angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention Kultur

b) Verein Musikwelten

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines MUSIKWELTEN, 3922 Großschönau, Watzmanns 26 vom 02.01.2026 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 03.01.2026). Darin heißt es:



2. Jänner 2026

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Ansuchen um Förderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates und des Gemeinderates!

Als Vorstand der Festspiele MUSIKWELTEN freuen wir uns, nach dem erfolgreichen Start im vergangenen Jahr, die Serie an kulinarischen **Neujahrskonzerten** im Stadtsaal fortzusetzen. Die spezielle Dramaturgie *Märsche gegen das Marschieren – Tänze für den Frieden* wird, wie versprochen, mit einem **ganz neuen Programm** weitergeführt.

Die Heimatgemeinde unseres Künstlerischen Leiters soll in den nächsten Jahren mehr in das Zentrum unserer Aktivitäten rücken: geografisch, organisatorisch und dramaturgisch/inhaltlich.

Es geht bei diesem Vorhaben darum, die sorgfältig ausgewählten besten Märsche und Tänze wie Walzer, Polka, Quadrillen usw. aus aller Welt darzubieten und zu zeigen, dass sich die Form des Marsches im Laufe der Zeit in den meisten Ländern völlig von der ursprünglichen Intention einer kriegsbegleitenden Musik losgelöst hat und zu einer unbeschwernten, fröhlichen Musiksprache wurde. Beginnend bei den Meistern der Wiener Klassik wurden Märsche immer häufiger als köstliche Karikatur oder als tänzerische Unterhaltung auf höchstem Niveau komponiert. Opern, Operetten, Musicals und die brillante spanische Zarzuela boten KomponistInnen eine willkommene Bühne, um Festliches oder Vergnügliches damit zu assoziieren.

Dieses Projekt ist auf mehrere Jahre geplant und stellt auch durch das Einbinden einer Reihe von Partnern aus dem Waldviertel die regionale und lokale Vernetzung der MUSIKWELTEN sehr gut dar.

Darüber hinaus wird das schon kommunizierte internationale **Masterclass-Projekt** für SängerInnen und DirigentInnen ab dem Sommer dieses Jahres realisiert, wobei Waidhofen als Hauptstandort etabliert werden soll.

Als kleiner, sehr engagierter Verein, bitten wir Sie daher um eine **finanzielle Unterstützung in Höhe von € 3000.-**, da wir sowohl aus Gründen der budgetären Notwendigkeit als auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips im Förderwesen auf Landes- und Bundesebene darauf angewiesen sind.

Ebenso wie z.B. das Landestheater in Baden (das einzige Musiktheater in NÖ!) und andere bekannte Institutionen, **sind auch wir von den massiven Förderkürzungen seitens des Landes betroffen**, die nur durch die Hilfe der Partnergemeinden und der bezüglich unserer Aktivitäten sehr engagierten Waldviertler Wirtschaft teilweise substituiert werden kann.

Die Beilagen (Programm Neujahrskonzert 24.01.2026 und 10 Jahre MUSIKWELTEN) liegen den Beschlussunterlagen bei.

Bisherige Subventionen:

2021 EUR 2.423,13 (EUR 1.251,34 Übernahme Stadtsaalkosten für Konzert 2020,
EUR 1.171,79 Übernahme Stadtsaalkosten für Konzert 2021)

2022 EUR 750,00

2024 EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 55.000,00

gebucht bis: 14.01.2026 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.500,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein MUSIKWELTEN**, 3822 Großschönau, Watzmanns 26 für das Jahr 2026 eine Förderung in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereines Musikwelten als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention Kultur

c) Kabarett & Musik im Stadtpark 2026

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Andy Marek, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, vom 23. Jänner 2026 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29. Jänner 2026) vor. Darin heißt es:

Andy Marek
Dr. Rudolf Krausplatz 2a
3812 Groß Siegharts
UID-Nummer: ATU 59219438



An die
Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

Groß-Siegharts, am 23.01.2026

Betrifft:

Ansuchen um Unterstützung meiner Veranstaltungsreihe „Kabarett & Musik im Stadtpark“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef!
Sehr geehrte Frau Kulturstadträtin, liebe Maria!
Sehr geehrte VertreterInnen des Stadtrats!
Werte VertreterInnen des Gemeinderats!

Meine Veranstaltungsreihe Kabarett & Musik im Stadtpark Waidhofen/Thaya war rückblickend auch 2025 wieder ein sehr schöner Erfolg. Durch die Vielfalt des Programms, die intensive Bewerbung und die professionelle Umsetzung, ist es mir gelungen nicht nur viele Menschen zu den Veranstaltungen in den Stadtpark zu holen, sondern diese auch dementsprechend zu begeistern.

Natürlich ist für mich als Veranstalter ein großes Risiko vorhanden, denn Open Air Veranstaltungen sind wetterabhängig und in Zeiten wie diesen ist gar nichts ein Selbstläufer. Umso wichtiger ist es für mich treue und gute Partner zu haben, die auch die Komplexität einer derartigen Veranstaltungsreihe sehen und diese unterstützen.

Ich habe mich entschlossen auch 2026 wieder meine Sommerbühne Kabarett & Musik im Stadtpark Waidhofen/Thaya durchzuführen und würde mich sehr freuen, wenn ich auch die Unterstützung der Stadtgemeinde im gleichen Ausmaß wie im letzten Jahr bekommen könnte! Es wird wieder 12-13 Veranstaltungen geben und diese sind im Zeitraum zwischen 7. und 28. Juli 2026 geplant!

Ich darf hier kurz die Eckpfeiler der Kooperation, wie sie auch im Vorjahr waren, zusammenfassen:

- Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht für obenstehend genannten Zeitraum unentgeltlich den Stadtpark Waidhofen/Thaya
- und stellt rund 450 Sessel und Bühnenelemente für die Veranstaltungsreihe kostenlos zur Verfügung
- und subventioniert die Lustbarkeitsabgabe gemäß der Richtlinie der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya (9.12.2010). Zusätzlich wird auf Grund der Veranstaltungsreihe (voraussichtlich 13 Veranstaltungen) eine Subvention in der Höhe von 35 % der Subvention gemäß der Richtlinie gewährt
- und für die tatsächliche Miete der Sporthalle wird ein Entgelt von € 1.000,00 excl. Ust. pro Nutzungstag vereinbart, für die Möglichkeit der Nutzung bei Schlechtwetter als Alternativ-Veranstaltungsort wird eine Bereitstellungsgebühr von € 2.000,00 excl. Ust. für die gesamte Veranstaltungsreihe vereinbart (Standby-Regelung)!
- und übernimmt die Kosten für die genannten Leistungen der Wirtschaftsbetriebe (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Bereitstellung der Verkehrszeichen, Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz)

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Für die Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir in gehabter professioneller Art und Weise wieder zusammenarbeiten könnten!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Andy Marek

Die Kosten für die zur Verfügungstellung von **450 Sesseln** für die genannten Veranstaltungswochenenden betragen **EUR 540,00 inkl. USt.**

Die **Lustbarkeitsabgabe** beträgt 9,09 % von den Netto-Einnahmen des Ticketverkaufs.

Laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010 wird sonstigen Veranstaltern für die Durchführung von Veranstaltungen im Gemeindegebiet nachfolgende Subvention gewährt:

33 % für Veranstaltungen von 301 - 700 Besuchern
 43 % für Veranstaltungen von 701 - 1000 Besuchern
 53 % für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern

Für die **Leistungen der Wirtschaftsbetriebe** (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Bereitstellung der Verkehrszeichen (**Aktivierung u. Deaktivierung erfolgt durch den Veranstalter selbst**), Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz) werden seitens der Wirtschaftsbetriebe Kosten in der Höhe von gesamt **EUR 1.000,00 inkl. USt.** geschätzt. In diesem Jahr (2026) werden für das Fendrich-Konzert zusätzliche Zaunfelder benötigt, da es hier mehr Zuschauer als üblich gibt. Diese Leistungen (Bereitstellung der Zaunfelder, inklusive Auf- und Abbau) werden seitens der Wirtschaftsbetriebe übernommen.

Die Entleerung der Mistkübel zwischen und nach den Veranstaltungen wird von der Fa. Strohmmer, Grün- und Kommunalpflege, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12 durchgeführt. Diese Kosten inklusive der Entsorgungskosten über die Firma Sauber und Stark GmbH., 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7, sind vom Veranstalter selbst zu tragen.

Außerdem wird vereinbart, dass die Kosten für den Ab- und Wiederaufbau der Laterne im Bereich, wo das Publikum sitzt, vom Veranstalter zu tragen sind.

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 55.000,00
 gebucht bis: 14.01.2026 EUR 0,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird **Herrn Andy Marek**, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, für die Veranstaltungen „**Kabarett & Musik im Stadtpark**“ gemäß dem Ansuchen vom 23. Jänner 2026 wie nachstehend angeführt gewährt:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **überlässt Herrn Andy Marek** gegen Mietverzicht und jederzeitigen Widerruf für den Zeitraum 07. bis 28. Juli 2026 **unentgeltlich den Stadtpark**

und

stellt rund **450 Sessel** für die Veranstaltungsreihe **kostenlos zur Verfügung**

und

subventioniert die Lustbarkeitsabgabe gemäß der Richtlinie der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (9.12.2010). Zusätzlich wird aufgrund der Veranstaltungsreihe (voraussichtlich 12-13 Veranstaltungen) eine Subvention in der Höhe von 35 % der verbleibenden Lustbarkeitsabgabe nach Abzug der Richtliniensubvention gewährt

und

für die tatsächliche Miete der Sporthalle wird ein Entgelt von € 1.000,00 excl. Ust pro Nutzungstag vereinbart, für die Möglichkeit der Nutzung bei Schlechtwetter als Alternativ-Veranstaltungsort wird eine Bereitstellungsgebühr von € 2.000,00 excl. Ust. für die gesamte Veranstaltungsreihe vereinbart (Standby-Regelung)!

und

übernimmt die Kosten für die genannten **Leistungen der Wirtschaftsbetriebe** (Reinigung des Areals nach jedem Veranstaltungswochenende, Bereitstellung der Verkehrszeichen, Arbeitszeit, Fahrzeugeinsatz). Außerdem werden in diesem Jahr (2026) für das Fendrich-Konzert zusätzliche Zaunfelder benötigt, da es hier mehr Zuschauer als üblich gibt. Diese Leistungen (Bereitstellung der Zaunfelder inklusive Auf- und Abbau) werden seitens der Wirtschaftsbetriebe übernommen. Die Aktivierung und Deaktivierung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Veranstalter selbst.

und

die Entleerung der Mistkübel zwischen und nach den Veranstaltungen wird von der Fa. Stroemer, Grün- und Kommunalpflege, 3830 Waidhofen an der Thaya, Mühlen und Höfe 12 durchgeführt. Diese Kosten inklusive der Entsorgungskosten über die Firma Sauber und Stark GmbH., 3830 Waidhofen an der Thaya, Am Stadtteich 7, sind **vom Veranstalter selbst** zu tragen.

und

es wird vereinbart, dass die Kosten für den Ab- und Wiederaufbau der Laterne im Bereich, wo das Publikum sitzt, vom Veranstalter zu tragen sind.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

25.02.2026

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention Kultur

d) Mag. Reinhard Preißl - Herausgabe des Buches „Das Niedertal“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen um Unterstützung für die Herausgabe des Buches „Das Niedertal“ von Herrn Mag. Reinhard Preißl, 3860 Heidenreichstein, Seyfrieds 67 vom 05.12.2025 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 09.12.2025) vor. Darin heißt es:

„Mag. Reinhard Preißl

Seyfrieds 67

3860 Heidenreichstein

Mail: rpreissl@aon.at

Tel.: +43 (0) 664 1545936

Seyfrieds, 5. Dezember 2025

Stadtgemeinde

Waidhofen an der Thaya

Hauptplatz 1

3830 Waidhofen an der Thaya

Ansuchen um Unterstützung für die Herausgabe eines Buches

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Ich beschäftige mich in meiner Pension mit lokalhistorischen Forschungen. In den letzten vier Jahren habe ich mich intensiv mit der Geschichte des Waidhofner Niedertals beschäftigt und in mühevoller Arbeit ein Buch mit 560 Seiten verfasst.

- Es enthält alle bekannten historischen Fakten zum Niedertal von der historischen Erstnennung im Jahr 1452 bis heute. Randnotizen erleichtern die historische Einordnung.
- Es klärt die Frage, wo sich die Judenschule und der Judenfriedhof des 17. Jahrhunderts befanden.
- Es klärt die Frage, wo die obere und untere Badstube im Niedertal lagen.
- Es behandelt die Ledererhäuser im Detail.
- Sie finden dort den Standort der Bäckerschupfe erläutert.
- Sie finden Auszüge aus dem Gerichtsprotokollbuch des Richters des Niedertals von 1790-1839.

- Von den über 80 historischen Häusern des Niedertals sind alle Besitzer oft zurück bis in die Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg verzeichnet.
- Recherchen in den Kirchenbüchern erhellen die Berufe dieser Personen.
- Das Buch beinhaltet 270 großteils farbige Abbildungen.

Ich bin Computerspezialist und habe sogar den Satz des Buches selbst übernommen. Nunmehr habe ich ein Angebot für den Druck bei der Janetschek GmbH eingeholt. Da das Buch sehr umfangreich ist, ist natürlich eine Fadenheftung erforderlich. Selbst eine Auflage von nur 200 Stück kostet schon netto und ohne ARA-Gebühr € 7.710,-, 300 Exemplare würden € 8.360,- kosten. Es ist für mich schwer abschätzbar, wie viele Exemplare ich verkaufen kann. Der Verkaufspreis kann wohl kaum über € 30,- bis € 35,- liegen. Daher ersuche ich die Stadtgemeinde Waidhofen um eine finanzielle Unterstützung für die Herausgabe dieses Werkes. Es könnte dann im Laufe des nächsten Jahres erscheinen und damit rechtzeitig zum 575-Jahr-Jubiläum des Niedertals im Jahr 2027.

Herzlichen Dank im Voraus!
Mit freundlichen Grüßen“

Das Angebot der Firma Janetschek vom 19. November 2025 liegt den Beschlussunterlagen bei.

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 55.000,00
gebucht bis: 14.01.2026 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.000,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn **Mag. Reinhard Preißl**, 3860 Heidenreichstein, Seyfrieds 67 als **Unterstützung für den Druck des Buches „Das Niedertal“** eine Förderung in der Höhe von

EUR 1.000,00

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention Kultur

e) Lange Nacht der Kirchen – Evangelische Pfarrgemeinde

SACHVERHALT:

Es liegt ein E-Mail von Frau Irmgard Widmann, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 27. Jänner 2026, vor, darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter, sehr geehrte Frau Kulturstadträtin Müllner, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

darf ich im Namen der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd-Waidhofen/Thaya um eine Unterstützung für die Lange Nacht der Kirchen bitten. Im Anhang befindet sich unser Programmwurf.

Herzlichen Dank

Irmgard Widmann“

Evangelische Pfarrgemeinde Gmünd-Waidhofen/Thaya
 Bahnhofstraße 36
 3950 Gmünd

Lange Nacht der Kirchen, 29.5.2026

**Programm in der Evangelischen Kirche der Frohen Botschaft
 in Waidhofen an der Thaya**

Ökumenische Andacht

Reisebericht Jordanien von Monika Ableidinger

Bach al Beiruti mit Marwan Abado, Oud & Voc.

Clémence Hazaël-Massieux, Violine



Bach al-Beirut ist eine Klangreise zwischen Welten des Duos Marwan Abado und Clémence Hazaël-Massieux. Hier verschmelzen die kontrapunktische Strenge Johann Sebastian Bachs mit den Rhythmischen, leidenschaftlichen Klangfarben der Levante. Was passiert, wenn barocke Harmonie auf die improvisierte Seele der Levante trifft? Wenn Geige auf Oud trifft, Fuge auf ungerade Rhythmen, deutsche Tiefe auf orientalische Melancholie?

Bach al Beirut ist die Antwort: eine kulturelle Brücke, eine Hommage an das Verbindende. Zwischen Notenzeilen und Straßenklängen erzählt dieses Projekt von Identität, Wandel und der universellen Sprache der Musik. Ein Projekt, das weder in Leipzig noch in Beirut endet – sondern irgendwo in Wien beginnt.

Die Gage für dieses Konzert beträgt 800€

Bisherige Subventionen:

2023 EUR 500,00

2024 EUR 500,00

2025 EUR 500,00

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3900-7570 (Kirchliche Angelegenheiten, Laufende Zuschüsse an Religionsgemeinschaften) EUR 1.000,00

gebucht bis: 14.01.2026 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd – Waidhofen/Thaya**, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36 für die Veranstaltung „Lange Nacht der Kirchen“ am 29.05.2026 eine einmalige Subvention in der Höhe von

EUR 400,00

gewährt.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd – Waidhofen/Thaya als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Subvention Kultur

f) Allegro Vivo 2026

SACHVERHALT:

Das Kulturreferat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt auch dieses Jahr am Donnerstag, den 10.09.2026 um 19 Uhr in Zusammenarbeit mit dem Verein Allegro Vivo, 3580 Horn, Wiener Straße 2, ein Konzert in der Stadtpfarrkirche zu veranstalten. Mit dem Konzert „La sorpresa“ soll den Kultur- und Musikliebhabern ein Event der Sonderklasse geboten werden.

Die Veranstaltungen in Kooperation zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Allegro Vivo gibt es schon seit über 20 Jahren. Zu Beginn der Kooperation waren die Konzerte von Allegro Vivo mit verschiedenen kulturellen Veranstaltungen, eingebunden in das „Kulturabo“ der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Später wurde „Allegro Vivo Kammermusikfestival“ zu einer eigenständigen Veranstaltung. Alle Veranstaltungen wurden immer in Kooperation zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und Allegro Vivo durchgeführt.

Frau Stadtrat Maria Müllner hat gemeinsam mit Herrn Mag. Nikolaus Straka, MAS im Dezember 2025 eine neue Vereinbarung ausgearbeitet, nachfolgend ein paar Details, die komplette Vereinbarung liegt den Beschlussunterlagen bei.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt Allegro Vivo zur Durchführung dieser Konzertveranstaltung einen Betrag in der Höhe von EUR 850,00 (inkl. 10 % Ust) zur Verfügung. Die Einnahmen aus dem Konzert erhält zu 100 % Allegro Vivo (für Organisation, PR, Bewerbung, Druckkosten, Karten etc.), der Kartenpreis beträgt Kategorie 1 € 35,- / Kategorie 2 € 31,- (Familienermäßigung, Ermäßigung für Studenten und Senioren).

Der Kartenverkauf erfolgt über das Festival und über die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, die Abendkasse wird von Allegro Vivo gestellt. Allegro Vivo übernimmt die anfallende Lustbarkeitsabgabe und die AKM-Gebühren.

Aufstellung Honorare der letzten Jahre:

Jahr	Ausbezahltes Honorar
2019	€ 2.750,00 inkl. Ust.
2020	€ 2.750,00 inkl. USt.
2021	€ 2.750,00 inkl. USt.
2022	€ 2.750,00 inkl. USt.
2023	€ 3.245,00 inkl. USt.
2024	€ 2.750,00 inkl. USt.
2025	€ 2.750,00 inkl. Ust.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Tatsächliche Veranstaltungsabrechnung:

Jahr	Honorar lt. Beschluss	Anteilige Einnahmen	Ausbezahlter Differenzbetrag
2022	EUR 2.750,00 inkl. Ust	EUR 1.351,40 inkl. Ust	EUR 1.398,60 inkl. Ust.
2023	EUR 3.245,00 inkl. Ust.	EUR 2.438,30 inkl. Ust	EUR 806,70 inkl. Ust.
2024	EUR 2.750,00 inkl. Ust.	EUR 1.813,85 inkl. Ust.	EUR 936,15 inkl. Ust.
2025	EUR 2.750,00 inkl. Ust.	EUR 1.262,55 inkl. Ust.	EUR 1.487,45 inkl. Ust.

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/3810-7280 (Maßnahmen der Kulturpflege, Ausgaben Kulturveranstaltungen) EUR 3.800,00

gebucht bis: 14.01.2026 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Tourismus, Stadt- und Dorferneuerung in der Sitzung vom 05.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya veranstaltet in Kooperation mit dem Verein **Allegro Vivo**, 3580 Horn, Wiener Straße 2, 2026 ein **Konzert in der Stadtpfarrkirche**. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt Allegro Vivo zur Durchführung dieser Konzertveranstaltung einen Betrag in der Höhe von

EUR 850,00

zur Verfügung.

Die Einnahmen aus diesem Konzert erhält zu 100 % Allegro Vivo (Organisation, PR, Bewerbung, Druckkosten, Karten etc.).

Allegro Vivo übernimmt für diese Veranstaltung alleine die anfallende Lustbarkeitsabgabe und die AKM-Gebühren.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung - Teichwirtschaft Kainz GbR, Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Trotz Verbesserungen in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft ist es schwierig, die eigene Wasserversorgung über einen eigenen Brunnen sicherzustellen, sowohl hinsichtlich der Quantität als auch der Qualität. Die Teichwirtschaft Kainz Gbr, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 57, teilte mündlich mit, dass auch sie in ihrem Betrieb immer wieder Probleme mit der Wassersicherstellung haben.

Zur Absicherung ihres Betriebes und der Betriebsführung ist geplant, einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herzustellen. Das Unternehmen in der Heidenreichsteinerstraße 57 befindet sich im Wesentlichen auf den Grundstücken Nr. 1020, 1021, 688 sowie 1032/2. Die genannten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Grünland für Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen.

Außerhalb von Bauland besteht kein Anspruch auf einen Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Stadtgemeinde ist zudem auch nicht verpflichtet, Grundstücke außerhalb von Bauland mit Trinkwasser zu versorgen.

Hinsichtlich der Vorgangsweise und der Berechnung einer möglichen Wasseranschlussabgabe hat die Abgabenabteilung der Stadtgemeinde am 20.05.2025 Mag. Thomas Mayer, Abt. Gemeinden kontaktiert. Dieser teilte zwei mögliche Abwicklungsvarianten mit:

1. Über einen Antrag genehmigt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Liegenschaftseigentümern den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung. Nach erfolgtem Wasseranschluss bis zur Grundstücksgrenze von der Stadtgemeinde wird die Wasseranschlussabgabe den Liegenschaftseigentümern bescheidmäßig vorgeschrieben. Sämtliche anfallende Mehrkosten sind von der Stadtgemeinde zu tragen und dürfen nicht an die Liegenschaftseigentümer abgewälzt werden.
2. Es wird gemeinsam mit den Liegenschaftseigentümern ein Übergabepunkt (Errichtung eines Schachtes für den frostfreien Einbau eines Wasserzählers) vereinbart. Von diesem Übergabepunkt weg haben die Liegenschaftseigentümer selbst die nicht öffentliche, sondern private Wasserleitung zu errichten, die Kosten zu tragen und für die Erhaltung zu sorgen. In diesem Fall wäre aber trotzdem die Vorschreibung der Wasseranschlussabgabe erforderlich. In diesem Fall wird vorgeschlagen, die Höhe der anfallenden Wasseranschlussabgabe durch Beschluss des Gemeinderates zu „fördern“ (Subvention).

Auf Grundlage der Informationen, dass die Stadtgemeinde keine Verpflichtung zur Herstellung des Anschlusses hat und auch nicht bekannt war, wann und wie viel Wasser über den Anschluss abgenommen wird (Risiko Verkeimung), wurde in Abstimmung zwischen Herrn

Bürgermeister Josef Ramharter und der Teichwirtschaft Kainz Gbr entschieden, Variante 2 umzusetzen.

Im Zuge der Herstellung der Glasfaserleitung hat die Teichwirtschaft Kainz Gbr nun den Anschluss der genannten Liegenschaften an die öffentliche Wasserversorgung herstellen lassen. Die geplante Zuleitung wurde in Abstimmung mit dem Bauamt und dem Wasserwerk der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya über eine Länge von ca. 250 m über öffentliches Gut errichtet. Sämtliche Herstellungskosten von ca. EUR 25.000,00 (dem Bauamt lag ein Angebot über EUR 28.018,20 incl. Ust vor) wurden von der Teichwirtschaft Kainz Gbr selbst übernommen. Am 15.07.2025 ist in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Antrag vom 14.07.2026 der Teichwirtschaft Kainz Gbr, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 57, über Ausbezahlung einer Subvention durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingelangt. Die Subvention soll demnach die Höhe der zu verrechnenden Anschlussgebühr durch die Stadtgemeinde betragen.

Am 14.01.2026 hat die Abgabenabteilung (Berechnung Ing. Gerhard Lamatsch) mitgeteilt, dass eine Wasseranschlussgebühr in der Höhe von EUR 7.876,88 an die Teichwirtschaft Kainz Gbr vorgeschrieben werden muss.

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 1/789000-7888000/000 (Wirtschaftsförderung, Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmen) EUR 30.000,00
gebucht bis: 14.01.2026 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 04.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die **baulichen Herstellungskosten** des Trinkwasseranschlusses für Liegenschaften im Grünland in Höhe von **rund EUR 25.000,00** wurden von der **Teichwirtschaft Kainz GbR getragen.**

Zur Sicherstellung der Betriebsführung mit sauberem Trinkwasser wird der **Teichwirtschaft Kainz GbR, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 57**, wie von der **Landesstelle Niederösterreich, Abteilung Gemeinden**, vorgeschlagen, eine **Subvention in der Höhe der vorzuschreibenden Wasseranschlussabgabe von**

EUR 7.876,88

gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Straßenbenennung – Thayapark-Straße (Erweiterung Mitterweg – neuer Kreisverkehr, Abschnitt 3)

SACHVERHALT:

Die Straßenbezeichnung „Thayapark-Straße“ wurde beginnend vom Einkaufszentrum über den Kreisverkehr „Raiffeisenstraße – Brunnerstraße“ bis zur Kreuzung Mitterweg bereits mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2018, TOP 7, festgelegt.

Im Zuge der geplanten Erweiterung des Gewerbegebiets wurde von der Kreuzung Mitterweg bis zum neuen Kreisverkehr, in den die Heidenreichsteinerstraße, die Landesstraße B 36 sowie die Zufahrtsstraße zur Teichwirtschaft Kainz einmünden, eine neue Gemeindestraße errichtet. Dabei handelt es sich um das Grundstück Nr. 652, KG Waidhofen an der Thaya (siehe Abbildung 1).



Abschnitt (Grundstück Nr. 652, KG Waidhofen an der Thaya) bis zum neuen Kreisverkehr in der Heidenreichsteinerstraße angewendet werden.

Gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 hat die Benennung öffentlicher Verkehrsflächen durch Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 04.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Gemäß § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

„

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 Verwaltungsbezirk: Waidhofen an der Thaya
 Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

über die

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 25.02.2026

zum Punkt _ der Tagesordnung: „Straßenbenennung – Thayapark-Straße
 (Erweiterung Mitterweg – neuer Kreisverkehr, Abschnitt 3)“

Gemäß § 31 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Die Straße, welche vom Mitterweg in Richtung Norden zum neu errichteten Kreisverkehr in der Heidenreichsteinerstraße führt, mit der Grundstücksnummer 652, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, erhält die Bezeichnung

„Thayapark-Straße“.

Waidhofen an der Thaya, am 26.02.2026

Josef Ramharter
 (Bürgermeister)

Zahl:	
Angeschlagen am:	
Abgenommen am:	

“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Richtlinien über die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya - Abänderung

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 28.06.2017, TOP 7, die Richtlinien für die Direktförderung der Wirtschaft beschlossen. Ziel dieser Richtlinien ist die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes sowie die Stärkung der Stadt als Handels-, Dienstleistungs- und Tourismusstandort.

Aufgrund eines zuletzt eingebrachten Antrages, wonach der Förderbetrag der erweiterten Kernzone anstelle jenes der übrigen Zone und Katastralgemeinden ausbezahlt werden sollte, kam es im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau zu einer Diskussion. In der Sitzung bestand Einigkeit darüber, dass die bisherige Einteilung des Gemeindegebietes in historische Kernzone, erweiterte Kernzone und übrige Zone nicht mehr zweckmäßig ist. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 15.10.2025, TOP 11, festgehalten, dass die seit 01.01.2018 gültige Richtlinie zu überarbeiten und in einer der nächsten Ausschusssitzungen zu beraten ist.

Eine Aufstellung des Bauamtes zeigt, dass der Stadtgemeinde bei Wegfall der erweiterten Kernzone in den letzten sechs Jahren lediglich Mehrkosten von insgesamt EUR 4.000,00 entstanden wären.

Aus diesen Gründen sollen die Förderrichtlinien geändert und die erweiterte Kernzone gestrichen werden. Künftig gibt es nur mehr zwei Förderzonen: die historische Kernzone mit einer Förderung von EUR 2.500,00 sowie alle übrigen Standorte mit EUR 2.000,00. Die übrigen Bestimmungen der Richtlinien bleiben unverändert.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 04.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am **28.06.2017** beschlossene Richtlinie „Für die Direktförderung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya“ wird abgeändert und lautet mit Gültigkeit ab **01.05.2026** wie folgt:

„Richtlinien

für die Direktförderung der Wirtschaft

in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Entsprechend den Zielsetzungen des NÖ Raumordnungsprogrammes 2014 und des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000 gewährt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Sicherung und Entwicklung der Wirtschaft in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Handels- und Dienstleistungsstandort und zur Stärkung als touristischer Anziehungspunkt eine Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses (Direktzuschuss).

Der Gemeinderat behält sich vor, auch Förderungsansuchen zu behandeln, die durch diese Richtlinien nicht erfasst sind, wenn sie im Einzelfall förderungswürdig erscheinen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Gegenstand der Förderung:

Bauliche Investitionen, dazu zählen unter anderem:

- Neu- oder Umbauten von Betriebsräumen
- Revitalisierung von Betriebsräumen
- Erneuerung von sanitären Anlagen und Personalräumen
- Neugestaltung von Geschäftsportalen und Fassaden

Neuinvestitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattungen, dazu zählt unter anderem die Modernisierung der betrieblichen Ausstattung.

Ankauf eines Betriebes bei einer Betriebsübernahme zum Zwecke der Existenzgründung.

Nicht gefördert werden:

- die Anschaffung von Fahrzeugen und Fahrzeuganhängern
- die Anschaffung mobiler Arbeitsgeräte

II. Förderungswerber:

Als Förderungswerber kommen Betriebe der gewerblichen Wirtschaft, des Einzelhandels sowie freie Berufe in Betracht, die ihren Firmensitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben, egal ob es sich um bestehende Unternehmen oder um Neugründungen handelt.

Der Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person sein.

III. Ausmaß der Förderung:

Die Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht aus einem einmalig zur Auszahlung gelangenden Zuschuss, sobald durch ein Unternehmen nachweislich ein Mindestvolumen von EUR 20.000,00 (Netto) in den Betrieb bzw. in den Betriebsstandort investiert wird.

Das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird in zwei Zonen gegliedert, wobei die Lage der Liegenschaften (Standorte) in der historischen färbig hinterlegt ist:

- a) Historische Kernzone (überwiegend Altstadt) [grüne Farbe]
- b) Übrige Zone und Katastralgemeinden

Die Förderung beträgt je nach Lage des Betriebsstandortes:

EUR 2.500,00 in der historischen Kernzone

EUR 2.000,00 in der übrigen Zone und Katastralgemeinden

IV. Förderbedingungen:

- a) Der Förderwerber hat einen Nachweis über seine gewerbliche Tätigkeit bzw. Nachweis der Genehmigung zur Ausübung der freiberuflichen Tätigkeit zu erbringen (Gewerbeschein, ev. GISA-Zahl, sonstige Berechtigungsnachweise).
- b) Der Förderwerber darf keine offenen Steuer- oder Abgabenrückstände bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.
- c) Die Wirtschaftsförderung kann von einem Gewerbebetrieb pro Standort im Gemeindegebiet nur einmal innerhalb von 10 Jahren in Anspruch genommen werden. Gewährte Zinsenzuschussförderung nach den Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung an Betriebe der gewerblichen Wirtschaft mit dem Standort in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Pro Wirtschaft bleiben unberücksichtigt.

V. Antragstellung und Auszahlung:

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich mit dem dafür von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya aufgelegtem Formular einzubringen.

Folgende Angaben sind unbedingt erforderlich:

- Daten zum Antragsteller / Firmendaten
- Angabe / Nachweis des Firmensitzes
- IBAN / BIC / Bankinstitut für Anweisung
- Art der Investition (ev. durch ankreuzen vorgegebener Texte)
- Nachweis der Gewerbeberechtigung bzw. Berufsbefugnis

Die Rechnungen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung (Posteingangsstempel) nicht älter als ein Jahr sein.

Die der Förderstelle zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

Die Auszahlung der zuerkannten Fördersumme erfolgt einmalig nach Vorlage von Rechnungen und Zahlungsnachweisen mit einer Summe von zumindest EUR 20.000,- (Netto), sofern eine budgetäre Bedeckung gegeben ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so erfolgt die Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens im nächsten Kalenderjahr.

VI. Genehmigung der Förderung:

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

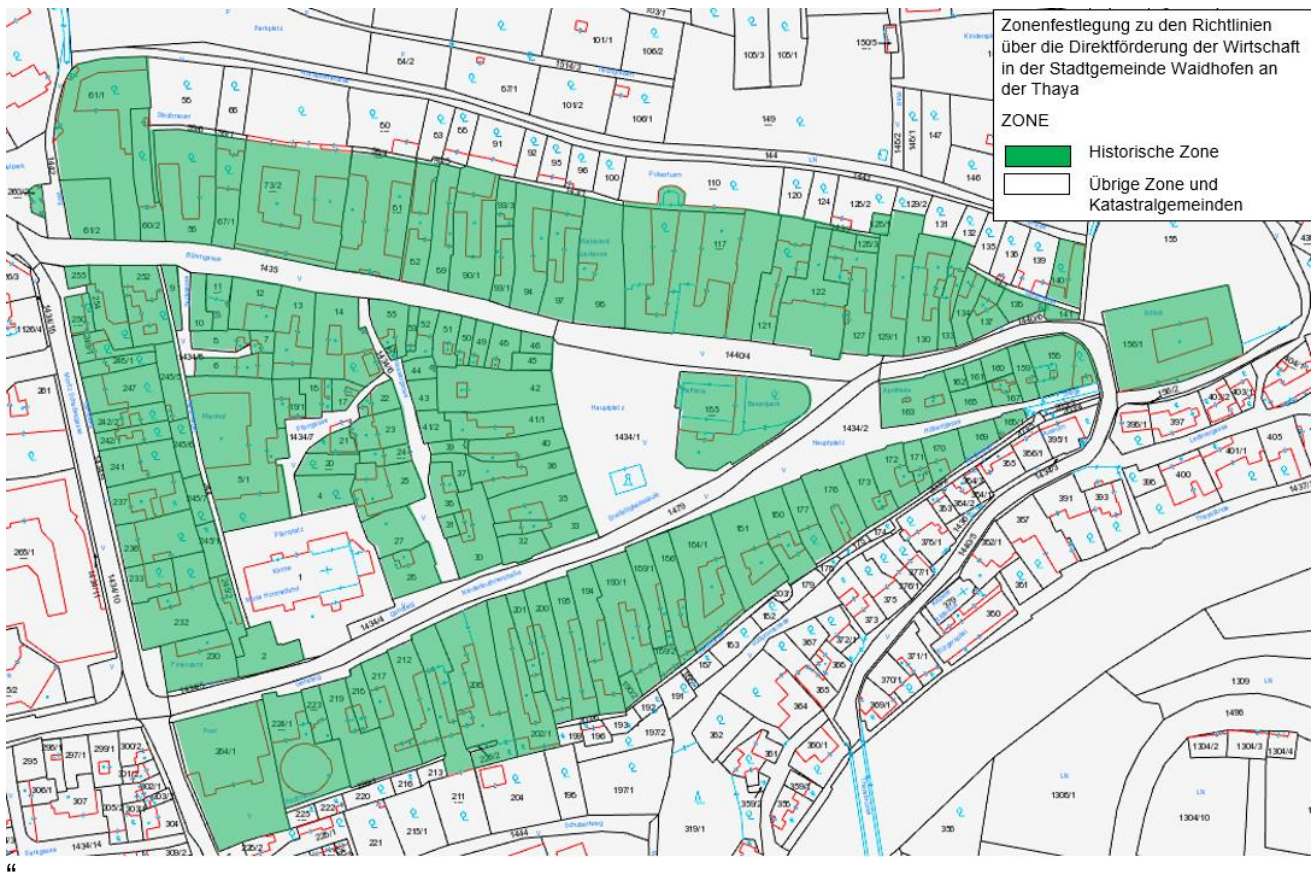
Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages.

Die Förderung wird nicht gewährt bzw. ausbezahlt wenn,

- keine Antragslegitimation besteht,
- im Förderantrag unrichtige Angaben gemacht wurden bzw. Angaben verweigert wurden,
- wenn die vorgelegten Rechnungen älter als 1 Jahr sind oder
- wenn das erforderliche Investitionsvolumen in der Höhe von EUR 20.000,00 nicht nachgewiesen wurde.

VII. Inkrafttreten der Förderrichtlinien

Diese Richtlinien gelten ab 01. Mai 2026.



ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
25.02.2026

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Straßenbeleuchtung Waidhofen an der Thaya – Kündigung des Wartungsvertrages mit der Firma Elektrizitätswerk Wels AG

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in seiner Sitzung vom 06.12.2012 den Abschluss folgenden Wartungsvertrages betreffend die Straßenbeleuchtung mit der Elektrizitätswerke Wels AG, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27, beschlossen:

Stadtgemeinde Waidhofen a. d. Thaya	
am	22. Jan. 2013
Zahl	BT /
	Blg

WARTUNGSVERTRAG
betreffend der Straßenbeleuchtung

zwischen

ELEKTRIZITÄTSWERK WELS Aktiengesellschaft, Stelzhamerstraße 27, 4600 Wels
vertreten durch den Vorstand, im Folgenden kurz „EWWAG“ genannt,

und

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der
Thaya, vertreten durch den Bürgermeister Bundesrat Kurt Strohmayer-Dangl, im
Folgenden „Stadtgemeinde“ genannt, wie folgt:

I.

PRÄAMBEL

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer Wartung des von der Elektrizitätswerk Wels AG und der Stadtgemeinde *Waidhofen an der Thaya* erstellten Anlagenbuches.
2. Die Stadtgemeinde überträgt der Firma „EWWAG“ die Wartung des Objektes bzw. der vertragsgegenständlichen Beleuchtungsanlage entsprechend Sanierungsstand gemäß Anlagenbuch Stand 31.12.2012
3. Die „EWWAG“ haftet gegenüber der Stadtgemeinde gemäß Punkt 5,6 und 7 dieses Vertrages für die ordnungsgemäße Durchführung der Wartung.
4. Die „EWWAG“ hat auch sämtliche Nebenkosten und Aufwendungen für Ansuchen, straßenpolizeiliche Bewilligungen, Maßnahmen gemäß Arbeitsinspektorat sowie Absperr- und Sicherungsarbeiten gemäß

Behördenvorschreibungen in die Einheitspreise mit einzurechnen. *Es gilt ein Dauerbescheid als vereinbart.*

5. Bei dem in Einsatz befindlichen Leuchtmittel handelt es sich teilweise um Sonderleuchtmittel, die für Energieoptimierung notwendig sind, deshalb müssen auch weiterhin dieselben Leuchtmittel (Leuchtmitteltyp, Anschlussleistung, Lichtfarbe, Zertifizierung usw.) oder gleichwertiges zum Einsatz kommen.
6. Auskunftsträger über die im Einsatz befindlichen Sonderleuchtmittel ist die Stadtgemeinde (laut Schlussdokumentation nach Fertigstellung und Endabnahme durch die Stadtgemeinde und EWWAG).
7. Dieser Wartungsvertrag beinhaltet Reparaturarbeiten sämtlicher elektrischen Komponenten der Straßenbeleuchtungsanlage, ausgenommen die erdverlegten Leitungen vom Abgang Verteiler bis zum Eingang Mast Kabelübergangskasten, sowie eine jährliche Inspektion der öffentlichen Straßenbeleuchtung, (incl. aller erforderlichen Hilfsmittel wie Steiggeräte, Sicherungsfahrzeuge, Spezialwerkzeuge, Werkzeuge und dgl.) mit sämtlichen Verteileranlagen und Lichtpunkten sowie der im Einsatz befindlichen Leuchtmittel. Folgende Leistungen sind enthalten:

Austausch der defekten Leuchtmittel (ausgenommen LED Einheiten, die werden über die verlängerte Garantieerklärung vergütet), Starter, Überprüfung der Verschlüsse und elektrischen Anschlüsse, Austausch von defekten Dichtungen, Tragwerksichtkontrolle, fachgerechter Entsorgung des Leuchtmittels. Bei diesen Wartungsarbeiten werden Leuchtmittel im Gruppentauschverfahren (Ortschaft Dimling) ausgenommen LED Leuchten, vor Erreichen der vom Hersteller angegebenen Nutzlebensdauer laut EWWAG-Wartungsplan getauscht und gleichzeitig auch eine Reinigung der Leuchtenkörper durchgeführt.

Weiters wird die Gesetzlich vorgeschriebene Wiederkehrende Überprüfung (Elektrosicherheitsüberprüfung) alle 5 Jahre sowie die Dokumentation (Elektrosicherheitsprotokolle) durchgeführt.

Die An und Abfahrtskosten sind in den Einheitspreisen enthalten.

8. Behebungen von Frühausfällen von Leuchtmitteln werden wie folgt durchgeführt: *Es wird in beidseitigen Einverständnis eine Wartungsfahrt in jährlichen Abstand vereinbart. Die schriftliche Schadens-/Ausfallsmeldung erfolgt per Email durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya an die Firma EWWAG. Die schriftliche Meldung über die Behebung / Fertigstellung, erfolgt per Email von der Firma EWWAG an die Stadtgemeinde Waidhofen. (E-Mail: eva.braeuer@waidhofen-thaya.gv.at; melitta.weber@waidhofen-thaya.gv.at; gerhard.lamatsch@waidhofen-thaya.gv.at;)*

Behebung von nachweislichen Unfall-, Wetter- bzw. Sturm-, mutwillige Beschädigungen und Vandalismusschäden sind ausgeschlossen und werden in Regie nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass die Vertragsparteien von derzeit 1.442 Lichtpunkten, mit LED Leuchten ausgehen. Der Wartungsvertrag wird pro Lichtpunkt/Jahr und unabhängig von der Art und dem Typ des Lichtpunktes mit € 10,50 zuzüglich gesetzlicher MwSt. vereinbart.

Weiters wird festgehalten, dass die Vertragsparteien von derzeit weiteren 52 Lichtpunkten, mit NAV Leuchten ausgehen. Der Wartungsvertrag wird pro Lichtpunkt/Jahr und unabhängig von der Art und dem Typ des Lichtpunktes mit € 18,95 zuzüglich gesetzlicher MwSt. vereinbart.

9. Außertourliche Behebung eventueller Frühausfälle an exponierten Stellen und totale Beleuchtungsausfälle nach schriftlicher Meldung (E-Mail: kommunaltechnik@eww.at) durch die Stadtgemeinde werden diese ab dem Zeitpunkt der Meldung innerhalb von 24 Stunden behoben. Als exponierte Stellen werden wie folgt vereinbart:

- *Gesamten Schutzwege*
- *Sekundärseitige Totalnetzausfälle bei Beleuchtungsschaltstellen*

Alle weiteren schriftlich gemeldeten Störungen, sind innerhalb von 5 Werktagen ab dem Eintreffen der schriftlichen Störmeldung zu beheben.

Beschädigung durch Fremdeinwirkung (Grabungsarbeiten, Unfallschäden, höhere Gewalt, Vandalismus u. dgl.), die Erneuerung von beschädigten Gläsern, Abdeckungen und Schaltstellen, sowie eine Sanierung bzw Erneuerung von Beleuchtungskörpern, Masten, Kabeln, Seilreparaturen u. dgl.) sind in der Wartung nicht umfasst und werden nach tatsächlichem Aufwand zu den zurzeit geltenden Regiestundensätzen und Materialkosten mit Basis „Angebot Wartung“ abgerechnet.

Regie Stundensätze:

Obermonteur	Netto € 63,30
Monteur	Netto € 53,90
Helfer	Netto € 50,10

Sämtliche Erweiterungen (zusätzliche Lichtpunkte bzw. Schaltstellen oder Schäden, die im Zuge der Inspektion, Sichtkontrollen, Frühausfällen bzw. Störungsbehebungen jeglicher Art festgestellt werden) sind in einem EDV-Wartungsprogramm evident zu halten und ein Auszug mit genauer Leistungsbeschreibung für die durchgeführte Arbeit, sowie eine detaillierte Aufstellung über die eingesetzten Materialien je Lichtpunkt und Schaltstelle der Stadtgemeinde für die Abrechnung (chronologisch) vorzulegen.

Es wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit des Entgelts für die Wartung vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Arbeitskategorie Elektro-Installation-Industrie (Preisbasis Lohn) laut Wirtschaftskammer Österreich. Der Wertsicherung ist die für den des Vertragsabschlusses folgenden Monat zu verlautbarende Indexzahl zugrunde zu

legen. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 1,5 % Punkte bleiben unberücksichtigt. Ist dieser Spielraum überschritten, so ist dieser auf eine Dezimalstelle jeweils neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl Grundlage für die Berechnung des neuen Betrages und des neuen Spielraumes zu bilden hat. Für die jährliche Berechnung wird der Index per Stichtag 30. November des jeweiligen Jahres herangezogen.

Wird der Preisindex Arbeitskategorie Elektro-Installation-Industrie 2000 = 100 nicht mehr verlautbart, tritt an sein Stelle als Wertmesser der Nachfolgeindex; fehlt auch ein solcher, ist als Wertmesser jener von Amts wegen veröffentlichte Index heranzuziehen, der in seiner Ermittlung dem Index Arbeitskategorie Elektro-Installation-Industrie 2000 am nächsten kommt.

Die Vereinbarung tritt ab 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsletzten von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Die Wartungskosten werden zu vier gleichen Beträgen jeweils zum 20.02, 20.05, 20.08, 20.11 abgerechnet.

II.

SONSTIGES

1. Der Vertrag berechtigt und verpflichtet auch die beiderseitigen Rechtsnachfolger.
2. Die Aufrechnung von Forderungen gegen Forderungen der Stadtgemeinde ist unzulässig.
3. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.
4. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wels vereinbart.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
6. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
7. Die EWWAG haftet für durch sie verursachte direkt oder indirekt Schäden, die bei Durchführung der Leistung im Rahmen des gegenständlichen Vertrages am Eigentum des Auftraggebers bzw. am Eigentum dritter entstanden sind. Die EWWAG hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gegenüber diesbezüglicher Forderungen dritter Schad- und Klaglos zu halten. Weiters ist das Subunternehmen beziehungsweise sind die Subunternehmen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bekannt zu geben.

Waidhofen an der Thaya, am 27.12.2012


Firma Elektrizitätswerk Wels AG

Elektrizitätswerk Wels AG
Kommunaltechnik

(HBV)

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

Rudolf A. ...



(Bürgermeister)

Michael ...

(Stadtrat)

Obbauers ...

(Gemeinderat)

Ordnungs ...

(Gemeinderat)

Da die Betreuung der öffentlichen Beleuchtung durch die Firma Elektrizitätswerke Wels AG nicht den Erwartungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entspricht und auch die Kommunikation im Zusammenhang mit der Behebung von Störungen und der Rückmeldung über erfolgte Fehlerfreimeldungen als unzureichend beurteilt wird, forderte Bürgermeister Ramharter am 23.12.2025 das Bauamt auf, die Kündigung des Wartungsvertrages zu veranlassen.

Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsletzen von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 09.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya kündigt den Wartungsvertrag betreffend die Straßenbeleuchtung mit der Firma Elektrizitätswerke Wels AG, 4600 Wels, Stelzhamerstraße 27 zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist von 12 Monaten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparkes durch „Die Bäuerinnen im Bezirk“ (Brunch mit den Bäuerinnen)

SACHVERHALT:

Die Bäuerinnen im Bezirk Waidhofen/Thaya, vertreten durch die Bezirksbäuerin Frau Ing. Barbara Widner, hat um die Benützung des Stadtparks am 20. Juni 2026 angesucht und folgendes Schreiben am 29. Oktober 2025 übermittelt:

Die Bäuerinnen.

Die Bäuerinnen
im Bezirk Waidhofen/Thaya
ZVR-Nr: 188649908

Raiffeisenpromenade 2/1/2
3830 Waidhofen/Thaya
Tel 05/0259/41800
www.baeuerinnen-noe.at
office@waidhofen-thaya.lk-noe.at

Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya
Hauptplatz 1
3830 Waidhofen/Thaya

29. Oktober 2025

Betreff: Antrag auf Genehmigung der Nutzung des Stadtparks für einen „Brunch mit den Bäuerinnen“ auf der größten Picknickdecke im Waldviertel sowie Kinderprogramm zu regionalen Lebensmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vereins „Die Bäuerinnen im Bezirk Waidhofen an der Thaya“ möchte ich um die Genehmigung zur Nutzung des Stadtparks für unsere Veranstaltung am 20. Juni 2026 ansuchen.

2026 feiert die Bäuerinnenorganisation NÖ ihr 50-Jahr Jubiläum. Aus diesem Anlass möchten wir mit der Bevölkerung in Waidhofen an der Thaya feiern.

Wir möchten alle Interessierten mit verschiedenen regionalen Brunch-Variationen aus dem Bezirk überraschen und den Mehrwert unserer direkt hergestellten Lebensmittel aufzeigen. Weiters wird es Kaffee und Kuchen für Kurzschlössene, sowie Wein und Frizzante vom Nachbarbezirk zur Verkostung geben. Der Brunch ist von 9:00 – 13:00 Uhr geplant.

Weiters steht die Idee von der größten Picknickdecke im Waldviertel im Raum, dazu ist eine mögliche Zusammenarbeit mit Elbetex geplant. Erste Gespräche waren bereits positiv. Diese Picknickdecke könnte dann auch für einen guten Zweck (in Teilen) verkauft/versteigert werden.

Zur Vorbereitung der Brunch-Boxen, die vorbestellt werden können, würden wir gerne die Küche des Polytechnikums nutzen, damit alle lebensmittelrechtlichen Vorgaben eingehalten werden können. Sowie die mögliche Nutzung von Wasser- und Stromanschlüssen würden uns sehr helfen.

Für die Kinderstationen ist eine Zusammenarbeit mit der Landjugend des Bezirkes geplant.

Während der Veranstaltung möchten wir auch ein paar Eckpunkte und Veränderungen des Vereins präsentieren. Es wurde viel erreicht und mit der Öffnung für alle Frauen im ländlichen Raum bieten wir eine große Palette an Veranstaltungen, die wir gerne präsentieren möchten.

Wir bitten um Ihre geschätzte Prüfung unseres Antrags und freuen uns über eine positive Rückmeldung. Für Fragen oder weitere Abstimmung stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ing. Barbara Widner
Bezirksbäuerin

0676/4556616
b.widner@gmx.at

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung in der Sitzung vom 09.02.2026 berichtet und im Stadtrat am 18.02.2026 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt den **Bäuerinnen im Bezirk Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/2, 3830 Waidhofen an der Thaya**, am **20. Juni 2026 ganztägig** für die Durchführung der **Veranstaltung „Brunch mit den Bäuerinnen“ sowie Kinderprogramm** unentgeltlich den Stadtpark. Weiters wird die Zustimmung zur kostenlosen Nutzung des Stromanschlusses im Stadtpark gegeben.

Betreffend des Ausschanks von Getränken, die im Liefersortiment der Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH (alkoholische und nicht alkoholische Getränke) sind, ist entsprechend des Vertrages der Stadtgemeinde mit der Motorfun B30 GmbH mit Hr. Martin Tauber Kontakt aufzunehmen.

Gemäß des Lieferübereinkommens zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH sind sämtliche Getränke, welche von dieser bezogen werden können, auch von der Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz GmbH zu beziehen. Ein Ausschank der Getränke kann durch die Bäuerinnen des Bezirkes selbst erfolgen.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Einführung eines Grabpflegeservice am Friedhof Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Der aktuelle gesellschaftliche Trend zeigt, dass immer mehr Personen aus unterschiedlichen Gründen Unterstützung bei der Grabpflege benötigen. In diesem Zusammenhang wurden bereits entsprechende Anfragen an die Stadtgemeinde herangetragen.

Aus diesem Grund besteht seitens des Bürgermeisters Josef Ramharter der Wunsch, eine entsprechende Serviceleistung zu zwei verschiedenen Tarifen (kleines Paket EUR 720,00 incl. USt. und großes Paket EUR 850,00 incl. USt.) anzubieten.

Der Leiter der Wirtschaftsbetriebe, Klaus Dittrich, sieht eine Erhöhung dieser Preise um 20% als notwendig an. Das Grabpflegeservice könnte damit zu folgenden Preisen angeboten werden:

- Kleines Grabpflegepaket (jährlich EUR 720,00 excl. USt. / EUR 864,00 incl. USt.): Das Paket umfasst das Unkrautfreihalten der Grabstelle, vorhandene Sträucher/Bodendecker zurückschneiden und das Gießen der Pflanzen an jedem zweiten Werktag.
- Großes Grabpflegepaket (jährlich EUR 850,00 excl. USt. / EUR 1.020,00 incl. USt.): Zweimal jährliche Bepflanzung (ab Mai sowie ab Oktober) mit üblicher saisonaler Bepflanzung, z.B. mit Veilchen, Begonie und Erika. Zusätzlich umfasst das Paket das regelmäßiges Unkrautfreihalten der Grabstelle sowie das Gießen der Pflanzen an jedem zweiten Werktag.

Die Grabpflegeleistungen sollen durch die Mitarbeiter der Wirtschaftsbetriebe durchgeführt werden. Die zeitlichen Ressourcen ermöglichen, wenn die WIBE-Mannschaft im Bereich Friedhof und Bestattung voll besetzt ist, die Betreuung von bis zu 30 Grabstellen. Die Pflegearbeiten werden innerhalb der regulären Dienstzeit von Montag bis Freitag durchgeführt. Die zeitliche und personelle Einteilung erfolgt durch den Leiter der Wirtschaftsbetriebe. Der Abschluss der Grabpflegevereinbarungen sowie die entsprechende Verrechnung erfolgen über die Bürgerservicestelle, Sachbearbeitung Friedhof.

Durch die vorgeschlagenen Preise sind im kleinen Paket pro Grabstelle und Jahr rund 14 Arbeitsstunden vorgesehen, die je nach Bedarf von den durchführenden Mitarbeitern vorzunehmen sind. Im großen Paket sind darüber hinaus zusätzlicher Arbeitsaufwand sowie Materialkosten für die zweimal jährliche Bepflanzung enthalten. Verwaltungsaufwand, öffentliche Abgaben sowie eine allfällige Gewinnerzielung sind in diesen Berechnungen nicht berücksichtigt.

Das jeweilige Grabpflegepaket ist für die Dauer eines Jahres im Voraus zu bezahlen und kann anschließend jährlich verlängert werden.

Um diese Dienstleistung anbieten zu können, ist seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Anmeldung des freien Gewerbes „Friedhofsgärtnerei“ erforderlich. Mit der Anmeldung des Gewerbes fallen jährliche Kosten in Form der Kammerumlage an.

Das neu anzumeldende Gewerbe „Friedhofsgärtnerei“ ist als wirtschaftlicher Betrieb der Stadtgemeinde zu qualifizieren und aufgrund der bestehenden Organisationsstruktur den Wirtschaftsbetrieben zuzuordnen. Entsprechend ist die gewerberechtliche Geschäftsführung durch den Leiter der WIBE wahrzunehmen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung in der Sitzung vom 09.02.2026 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bietet am Friedhof Waidhofen an der Thaya einen Grabpflegeservice in Form von zwei unterschiedlichen Paketen mit entsprechenden Tarifen an:

- Kleines Grabpflegepaket (jährlich EUR 720,00 excl. USt. / EUR 864,00 incl. USt.): Das Paket umfasst das Unkrautfreihalten der Grabstelle, vorhandene Sträucher/Bodendecker zurückschneiden und das Gießen der Pflanzen an jedem zweiten Werktag.
- Großes Grabpflegepaket (jährlich EUR 850,00 excl. USt. / EUR 1.020,00 incl. USt.): Zweimal jährliche Bepflanzung (ab Mai sowie ab Oktober) mit üblicher saisonaler Bepflanzung, z.B. mit Veilchen, Begonie und Erika. Zusätzlich umfasst das Paket das regelmäßige Unkrautfreihalten der Grabstelle sowie das Gießen der Pflanzen an jedem zweiten Werktag.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Preise nach betriebswirtschaftlichen Aspekten zu überprüfen und erforderlichenfalls marktorientiert anzupassen oder zu ergänzen.

Voraussetzung für die Erbringung der Dienstleistung ist die Anmeldung des freien Gewerbes „Friedhofsgärtnerei“. Als gewerberechtl. Geschäftsführer wird Herr Klaus Dittrich bestellt. Für diese Tätigkeit wird keine finanzielle Entschädigung gewährt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung

Grundsatzbeschluss Errichtung Waldfriedhof

SACHVERHALT:

In den vergangenen Jahren ist ein wachsendes Interesse an alternativen Bestattungsformen, insbesondere an Naturbestattungen zu verzeichnen. Aufgrund mehrerer Anfragen soll geprüft werden, ob im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eine Naturbestattungsanlage in Form eines Waldfriedhofs eingerichtet werden kann, um diesem Bedarf gerecht zu werden.

Eine Naturbestattungsanlage ist gem. § 20 Abs. 2 NÖ Bestattungsgesetz 2007 eine Anlage zur ausschließlichen Beisetzung von verrottbaren Urnen oder Aschenkapseln. Der Betreiber einer Naturbestattungsanlage ist gesetzlich verpflichtet ein Verzeichnis über die Grabstellen der Urnen und Aschenkapseln und die Identität der Bestatteten zu führen. In Verbindung mit dem Grabstellenverzeichnis ist ein Übersichtsplan über die Lage der Grabstellen zu führen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Bestattungsanlage ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich. Dazu ist ein Antrag zu stellen, dem folgende Unterlagen anzuschließen sind:

- Genaue Projektbeschreibung
- Maßstabgerechte planliche Darstellung in zweifacher Ausfertigung
- Nachweis über die Grundstückswidmung
- Nachweis über das Eigentums- oder ein sonstiges Verfügungsrecht am Grundstück
- Gutachten eines befugten Sachverständigen über die Boden- und Grundwasserverhältnisse

Auf Einladung von Frau StR Ingeborg Österreicher besichtigten der Bgm. Josef Ramharter, die Vzbgm. Marlene-Eva Böhm-Lauter, die Mitglieder des Ausschusses für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung sowie des Ausschusses für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserbau, Raumordnung, Energie und Umwelt am Montag, den 9. Februar 2026 in Betracht kommende Grundstücke. Dabei handelt sich um die Waldfläche in der Nähe des Stadtteichs, die sich über das Grundstück mit der Einlagezahl 263 und das Grundstück mit der Einlagezahl 346 erstreckt.

Nach einer ersten Einschätzung erscheint die Fläche grundsätzlich geeignet. Sowohl die Lage und Erreichbarkeit als auch der Flächenzuschnitt sprechen für eine weiterführende Prüfung.

Das Projekt soll nun formell in die Wege geleitet werden. In diesem Zusammenhang sind die rechtlichen, raumordnungs- und gewässerrechtlichen Voraussetzungen - insbesondere die

Möglichkeit einer Umwidmung des Grundstücks sowie, abhängig von der geplanten Ausgestaltung des Waldfriedhofs, erforderlichen baubehördlichen Genehmigungen - zu klären. Darüber hinaus ist ein entsprechendes Betriebskonzept zu erarbeiten.

Für die Projektierung und Einreichung der Bewilligungen ist im Voranschlag 2026 ein Betrag in Höhe von EUR 10.000,00 vorgesehen.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorbereitet und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt die Errichtung einer Naturbestattungsanlage in Form eines Waldfriedhofs auf den Grundstücken mit den Einlagezahlen 263 und 346.

Das gegenständliche Projekt soll nunmehr formell in die Wege geleitet werden. In diesem Zusammenhang sind die rechtlichen, raumordnungsrechtlichen sowie gewässerrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und abzuklären. Dies umfasst insbesondere die Abklärung der Möglichkeit einer erforderlichen Umwidmung der betroffenen Grundstücksflächen sowie – abhängig von der konkreten Ausgestaltung des Waldfriedhofs – die Einholung allfällig notwendiger baubehördlicher Genehmigungen. Darüber hinaus ist ein entsprechendes Betriebskonzept zu erarbeiten.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 22 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben – Ankauf zusätzlicher Sessel in der Verabschiedungshalle

SACHVERHALT:

In der Sitzung am 18.02.2026, Punkt 28 der Tagesordnung, hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

„Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vergibt die Lieferung von 30 weiteren Sesseln für die Verabschiedungshalle an die Firma Wiesner Hager Möbel GesmbH, 4950 Altheim, Linzer Straße 22, aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes Nr. 2223899 vom 29.01.2026, zum budgetwirksamen Gesamtpreis von

EUR 6.608,16 incl. USt

Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich.

und

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von

EUR 6.608,16

durch Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage (Haushaltsstelle 8/9990935/00001) genehmigt.“

Haushaltsdaten:

VA 2026: Haushaltsstelle 5/8174-0100 (Verabschiedungshalle, Baukosten)

EUR 0,00

gebucht bis: 02.02.2026 EUR 4.185,57

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Der Ankauf zusätzlicher Sessel für die Verabschiedungshalle war bei der Voranschlagserstellung für 2026 noch nicht vorgesehen. Da die Bedeckung nicht gegeben ist, handelt es sich um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des §35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. und die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von EUR 6.608,16 soll durch Entnahme aus der Haushaltsstelle 8/9990935/00001 (Allgemeine Haushaltsrücklage) erfolgen:

Haushaltsstelle 8/9990935/00001 (Allgemeine Haushaltsrücklage),

Stand per 02.02.2026: EUR 71.062,48

Die Bedeckung der außerplanmäßigen Übergabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung in der Sitzung vom 09.02.2026 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 18.02.2026 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 18.02.2026 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Ankauf zusätzlicher Sessel in der Verabschiedungshalle) in der Höhe von **EUR 6.608,16** durch Entnahme aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage (Haushaltsstelle 8/9990935/00001).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 23 der Tagesordnung

Errichtung von Parkplätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen

SACHVERHALT:

GR Franz Pfabigan stellte mit Schreiben vom 25.02.2026 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag:

Um die Mobilität von Personen mit besonderen Bedürfnissen zu verbessern, stelle ich den Antrag auf Errichtung von Behindertenparkplätzen!

- **Bereich Hallenbad**
- **Busbahnhof in der Gymnasiumstraße**
- **Bushaltestelle in der Ziegengeiststraße**
- **Hauptplatz beim Rathaus**

Begründung: Ich habe bereits bei der Gemeinderatssitzung am 29.04.2025 diesen Dringlichkeitsantrag gestellt. Dieser Punkt wurde mit Gegenantrag von Herrn Bürgermeister Josef Ramharter abgelehnt und dem zuständigen Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zugewiesen. Bis zum heutigen Tag wurde dieser Antrag nicht behandelt bzw. realisiert!

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

ANTRAG des GR Franz PFABIGAN an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya errichtet Behindertenparkplätzen an folgenden Orten:

- **Bereich Hallenbad**
- **Busbahnhof in der Gymnasiumstraße**
- **Bushaltestelle in der Ziegengeiststraße**
- **Hauptplatz beim Rathaus**

GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Diese Angelegenheit soll zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zurückverwiesen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Für den Gegenantrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Gegenantrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN DRINGLICHKHEITSANTRAG DES GR FRANZ PFABIGAN:

Für den Antrag stimmen 2 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 26 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Somit wird der Dringlichkeitsantrag des GR Franz Pfabigan abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Josef Ramharter angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 24 der Tagesordnung

Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Thayastraße

StR Anja FUCHS hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

GR Franz Pfabigan stellte mit Schreiben vom 25.02.2026 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag:

Es besteht derzeit die Verbindung von der Radroute „Thayarunde“ und „Teicherunde“ über die Thayastraße. Dieses Straßenstück beträgt ca. 350 Meter, wobei sich ca. 300 Meter außerhalb des Stadtgebietes befinden und dementsprechend mit 100 km/h gefahren werden kann. Um die Verkehrssicherheit für die Radfahrer und Fußgänger zu erhöhen, stelle ich den Antrag einen Geh- und Radweg entlang diesen Straßenstück zu errichten.

Laut 2. LT-Präs. Gottfried Waldhäusl wird dieses Thema/Projekt in seinem Ausschuss aufgegriffen. Er gab jedoch zu bedenken, dass für die Umsetzung eines derartigen Projekts der Ankauf einer nicht unwesentlichen Fläche von privaten Eigentümern erforderlich ist. Weiters befinden sich entlang dieser Straße Bäume, die unter Naturdenkmalschutz stehen; daher müssen entsprechende Abstände zu diesen Bäumen eingehalten werden.

Weiters ist laut Aussagen betroffener Bürger festzustellen, dass der Verkehr auf diesem Straßenabschnitt durch die Errichtung des neuen Kreisverkehrs und der neuen Thayaparkstraße nicht unwesentlich reduziert wurde.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

ANTRAG des GR Franz PFABIGAN an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat beschließt, die Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der Thayastraße auf dem rund 350 Meter langen Verbindungsstück zwischen der Radroute „Thayarunde“ und „Teicherunde“.

Ziel ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger auf jenem Abschnitt, von dem sich etwa 300 Meter außerhalb des Stadtgebietes befinden und auf dem derzeit eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h gilt.

GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Diese Angelegenheit soll zur weiteren Beratung in an den zuständigen Ausschuss Ausschuss Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öff. Beleuchtung zurückverwiesen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Für den Gegenantrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle Mitglieder der GRÜNE).

Gegen den Gegenantrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN DRINGLICHSANTRAG DES GR FRANZ PFABIGAN:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und alle Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Dringlichkeitsantrag des GR Franz Pfabigan abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Josef Ramharter angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 25 der Tagesordnung

Endlich Verordnung einer 30er-Zone in der Innenstadt

SACHVERHALT:

GR Ing. Martin LITSCHAUER stellte mit Schreiben vom 25.02.2026 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Seit dem März 2023 wird die Umsetzung der Tempo30-Zone in den Arbeitsgruppen der Stadterneuerung XL diskutiert und die Umsetzung regelmäßig eingefordert.

Bereits am 25.06.2025 wurde ein entsprechender Antrag von mir eingebracht.

Ein weiterer Dringlichkeitsantrag zu Tempo30 folgte von mir am 27.08.2025.

Trotzdem ist kein Fortschritt bei diesem Thema zu erkennen und es müssen weiter zahlreiche Unfälle in der Innenstadt beobachtet werden, weil das Thema nicht angegangen wird. Zuletzt ereignete sich heute Vormittag wieder ein Unfall auf der Kreuzung Haydnstraße/Hamernikgasse mit Personenschaden.

In der Gemeinderatssitzung vom 27.08.2025 wurde im Tagesordnungspunkt 19, Verordnung in Tempo 30 in der Lindenhofstraße folgender Beschluss mehrheitlich gefasst:

Diese Angelegenheit soll zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zurückverwiesen werden.

Seitdem sind weder Angebote für Verkehrskonzepte, Beauftragungen von Verkehrskonzepten noch Vorschläge für entsprechende Verordnungen aus dem zuständigen Ausschuss bekannt. Die Verweisung in den Ausschuss ohne konkrete Frist hat bisher nur Verzögerung und kein Ergebnis gebracht.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

ANTRAG des GR Ing. Martin LITSCHAUER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die eingebrachte Petition aus der Lindenhofstraße wird an die Gemeinderatsmitglieder weitergeleitet.

Der zuständige Ausschuss wird beauftragt eine Lösung zur Tempo30-Zone in der Innenstadt und zur Entschärfung der Kreuzung Hamernikgasse/Haydnstraße bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu erarbeiten.

GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Diese Angelegenheit soll zur weiteren Beratung an den zuständigen Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof und Bestattung zurückverwiesen werden.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES BGM. JOSEF RAMHARTER:

Für den Gegenantrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Gegen den Gegenantrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN DRINGLICKEITSANTRAG DES GR ING. MARTIN LITSCHAUER:

Für den Antrag stimmt 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)).

Gegen den Antrag stimmen 27 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ, alle anwesenden Mitglieder der SPÖ und GR Herbert HÖPFL (GRÜNE)).

Somit wird der Dringlichkeitsantrag des GR Ing. Martin Litschauer abgelehnt und der Gegenantrag des Bgm. Josef Ramharter angenommen.



Gemeinderat
öffentlicher Teil
25.02.2026

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 40.026 bis Nr. 40.160 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.863 bis Nr. 6.887 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.07 Uhr

g.g.g.

Gemeinderat

Vorsitzender

Gemeinderat

Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat